



► **Nr. VO/2016/03665**
öffentlich

Lübeck, 19.04.2016

Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: elke.buller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bericht über die Kassenprüfung 2015 des Bereichs 1.210 – Buchhaltung und Finanzen vom 14.01.2016

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 der GO in Verbindung mit § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Pflicht, einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlungen zum o. g. Prüfungsbericht sowie zu den erhaltenen Stellungnahmen.



Bericht

über die

Kassenprüfung 2015

Bereich 1.210 -

Buchhaltung und Finanzen



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer Jürgen Burmeister, Detlef Wieschendorf

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:		Seite
1	Prüfungsauftrag.....	1
2	Prüfungsumfang.....	1
3	Prüfungsdurchführung.....	2
4	Ergebnis der Prüfung.....	2
4.1	Kassenbestandsaufnahme.....	2
4.1.1	Liquide Mittel.....	2
4.2	Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse.....	3
4.3	Bargeldbestand.....	3
4.4	Bargeldzahlungen für das Stiftungsvermögen.....	4
4.5	Zahlstellen und Geldannahmestellen.....	4
4.6	Handvorschüsse.....	5
4.7	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten.....	5
4.7.1	Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck.....	6
4.7.2	Fazit Kernverwaltung.....	12
4.7.3	Stiftungen der Hansestadt Lübeck.....	14
4.7.4	Fazit Stiftungen.....	19
4.8	Girokonto Flutopfer in Asien.....	19
4.9	Buchungstag bei den liquiden Mitteln.....	19
4.10	Finanzrechnungskonten.....	20
4.11	Sachbuchungen.....	22
4.12	Negative Bank- und Kassenbelege.....	22
4.13	Kassenkredite.....	22
4.14	Ablösung Kassenkredite.....	24
4.15	Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung.....	25
4.16	Verzugszinsen für privatrechtliche Nebenforderungen.....	26
4.17	Schecküberwachungsbuch.....	27
4.18	Abschreibungslauf beeinträchtigt die Performance im Verfahren MACH.....	27
4.19	Zeitbuch.....	27
4.20	Falschbuchungen bei den kreditorischen Forderungen.....	28
4.21	Dienstanweisungen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen.....	28
4.22	Verwahrgeless.....	29
4.23	Freigabeunterlagen der Vierteljahresstatistik.....	29
4.24	Forderungsmanagement.....	29
4.25	Offene Forderungen mit der Mahnart öffentlich-rechtliche Erinnerung.....	30



4.26	Mahnart Fachamtsverfolgung.....	30
4.27	Auszahlungen im Debitorenschen Bereich	30
4.28	Doppelzahlungen	32
4.29	Vorlage des Beleges 603513	32
4.30	Rückstände.....	33
5	Schlussbemerkung.....	33

Abkürzungen

BLZ	-	Bankleitzahl
DA	-	Dienstanweisung
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GemKVO	-	Gemeindekassenverordnung
GO	-	Gemeindeordnung
HL	-	Hansestadt Lübeck
IKS	-	Internes Kontrollsystem
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKR-SH	-	Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
Tz.	-	Textziffer



1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO in Verbindung mit § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Pflicht, einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die Prüfung wurde von den Rechnungsprüfern Burmeister und Wieschendorf durchgeführt.

2 Prüfungsumfang

- Aufnahme des Kassen-Istbestandes per 18.11.2015
- Ermittlung des Kassen-Sollbestandes per 18.11.2015
- Rückstandslisten (Arbeitsrückstände im Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen)
- Ermittlung der Umsätze der Hauptkasse vom 28.04.2014 bis zum 18.11.2015
- Ermittlung der Umsätze auf den Bankkonten vom 31.01.2014 bzw. 31.03.2014 bis zum 12.11.2015 bei der Hansestadt Lübeck
- Abstimmung des Bankbestandes und des Bargeldbestandes
- Buchungen der Hauptkasse
- Buchungstag bei den Liquiden Mitteln
- Dienstanweisungen aus dem Bereich Buchhaltung und Finanzen
- Doppelzahlungen
- Falschbuchungen im kreditorischen Bereich
- Feststellung der Einhaltung des Höchstbetrages des Bargeldbestandes
- Feststellung von Kassenfehlbeträgen und Kassenüberschüssen
- Finanzrechnungskonten
- Finanzrechnungsmethode
- Forderungsmanagement
- Handvorschüsse
- Kassenkredite
- Liquiditätsmanagement
- Negative Kassen- und Bankbelege
- Offene Forderungen mit der Mahnart Fachamtsverfolgung
- Offene Forderungen mit der Mahnart öffentlich-rechtliche Erinnerung
- Offene Forderungen ohne Mahnart
- Performance im Verfahren MACH
- Rückstände



- Sachbuchungen
- Säumniszuschläge
- Schecks
- Schnittstellen
- Tagesabschluss
- Verwahrfälle und sonstige Posten
- Verwargelass
- Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen
- Vierteljahresstatistik
- Zahlstellen und Geldannahmestellen
- Zeitbuch im Verfahren MACH

3 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde von den Rechnungsprüfern Burmeister und Wieschendorf durchgeführt. Nach Aufnahme des Kassenbestands wurden dem Bereich die weiteren Prüfungspunkte und die Hergabe bzw. Erstellung der erforderlichen Nachweise aufgegeben.

4 Ergebnis der Prüfung

4.1 Kassenbestandsaufnahme

4.1.1 Liquide Mittel

Die Bestände der Hauptkasse und die Abstimmung der Bankbestände ergeben sich aus den beigefügten Niederschriften. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen hat angegeben, dass während des Prüfungszeitraumes bereichsinterne Kontrollen stattgefunden haben.

Im Finanzverfahren MACH wurde die Hauptkasse an folgenden offiziellen Öffnungszeiten am 30.09.2014, 02.10.2014, 06.10.2014, 07.10.2014, 24.11.2014 und 16.11.2015 nicht gebucht.

In der Kassenprüfung wurde den Prüfern vermittelt, dass aufgrund von fehlerhaften Eingaben die Buchungen der Hauptkasse vom 16.11.2015 unter einem anderen Buchungstag erfasst worden sind.

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen wurde aufgefordert, die o. g. Tagesabschlüsse (ohne 16.11.2015) der Hauptkasse vorzulegen. Bis zur Schlussbesprechung ist der Bereich dieser Aufforderung nicht gefolgt.



Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Darstellung, warum die Hauptkasse an den aufgeführten Tagen nicht im Finanzverfahren gebucht worden sind.

4.2 Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse

Nachfolgende Abweichungen zwischen Kassen-Soll- und Kassen-Istbestand haben sich im geprüften Zeitraum ergeben:

- 17 Kassenüberschüsse mit einem Gesamtbetrag von 120,68 EUR waren festzustellen.
- 8 Kassenfehlbeträge in Höhe von insgesamt 16,73 EUR waren festzustellen.

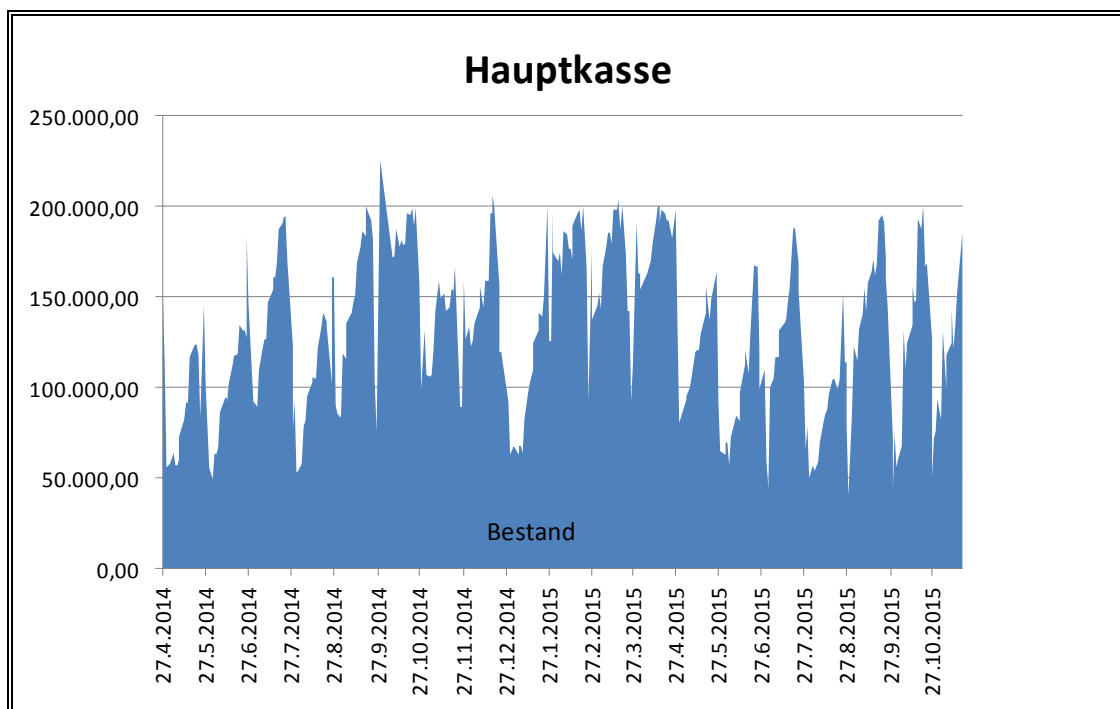
Die Überschüsse und Fehlbeträge wurden über die entsprechenden Konten ordnungsgemäß abgewickelt.

Im Prüfungszeitraum konnte ein Kassenfehlbetrag in Höhe von 10,00 EUR geklärt werden. Die Abwicklung des Betrages wurde über ein fehlerhaftes Konto abgewickelt.

4.3 Bargeldbestand

Die versicherte Bargeldsumme beträgt 200.000,00 EUR. Die Ende 2005 gegen Einbruch, Diebstahl und Raub abgeschlossene Versicherung ist nach wie vor gültig. Der versicherte Bargeldhöchstbestand ist auch nach den Aufzeichnungen des Kassierers überschritten worden (siehe Diagramm: Hauptkasse).

Die Entwicklung des Bestandes der Hauptkasse ergibt sich aus der folgenden Übersicht:



4.4 Bargeldzahlungen für das Stiftungsvermögen

Bei der letzten Kassenprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass für das Treuhandvermögen ab sofort kein Bargeldverkehr über die Hauptkasse der Hansestadt Lübeck stattfindet. Dieses wird nur noch unbar über die bestehenden Bankkonten durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt bat um Vorlage der entsprechenden Verfügung. Bis zum heutigen Tage ist diese nicht zugegangen. Des Weiteren wurde im Prüfungszeitraum festgestellt, dass es zu weiterem Barzahlungsverkehr im dortigen Bereich gekommen ist (siehe beigegefügte Kassenniederschriften). Das Rechnungsprüfungsamt wiederholt die Bitte, die entsprechenden Verfügungen vorzulegen.

4.5 Zahlstellen und Geldannahmestellen

In der Kassenprüfung 2014 wurde das o. g. Thema in Berichtsform vom Rechnungsprüfungsamt dargestellt. Die in der Bereichsverantwortung geführten Geldannahmestellen hatten höhere Umsätze als gewisse Zahlstellen, bei denen die Fachaufsicht des Bereichs Buchhaltung und Finanzen gegeben ist. Aus diesem Grunde war der Bereich Buchhaltung und Finanzen aufgefordert, eine Neuregelung vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt sah und sieht hier dringenden Handlungsbedarf, da Geldannahmestellen in der Regel weder über Tresore verfügen noch Versicherungen bestehen.

Nach Mitteilung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen wurde Mitte des Jahres 2015 eine Gesamtanfrage der bei der Hansestadt Lübeck vorhandenen Geldannahmestellen und Hand-

vorschüsse gestartet. Die Gesamtzusammenstellung der Ergebnisse dieser Abfrage wird gerade erstellt. Eine Anpassung der Dienstanweisung an die doppelten Vorschriften ist so dann geplant.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass die getroffenen Regelungen spätestens zum 31.05.2016 in Kraft treten.

4.6 Handvorschüsse

Handvorschüsse sind kleinere Bargeldbeträge, die bestimmten Dienstkräften zur Abwicklung von regelmäßig anfallenden, geringfügigen Bargeschäften zur Verfügung gestellt werden. Nach dem aktuellen bilanziellen Fachkonzept der Hansestadt Lübeck mit der Version 1.11 gehören die Handvorschüsse zu der Bilanzposition Liquide Mittel.

Gemäß NKF-Arbeitsanweisung „H002“ sind Handvorschüsse jedoch unter der Bilanzposition sonstige privatrechtliche Forderungen zu buchen.

Hier widersprechen sich die Vorschriften. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen war im Rahmen des letztjährigen Kassenprüfungsberichtes gebeten worden, eine Bereinigung mit der Stabsstelle Bilanzen vorzunehmen.

Nach Mitteilung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen ist eine Änderung der Bilanzposition zur Umwandlung von Forderungen auf die Position Liquide Mittel vorgesehen, sollte aber frühestens nach Abstimmung aller Beteiligten und Anpassung der Dienstanweisungen und Arbeitsablaufbeschreibungen durchgeführt werden. Dieses steht im Rahmen der Auswertung der Abfrage zu Tz. 4.5 und der Neuorganisation der Bereiche mit Finanzaufgaben per 01.07.2015 noch zur Klärung an.

Auch hier sollte das Zeitziel per 31.05.2016 eingehalten werden.

4.7 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Die Abstimmung der Sichteinlagen für die Bankkonten konnte am 18.11.2015 mit Datum vom 12.11.2015 abgeschlossen werden.

Die vorgelegten Kontoauszüge wurden mit den Werten in der Finanzsoftware verglichen.

Für die einzelnen Banken wurden dem Rechnungsprüfungsamt folgende Kontoauszüge vom Bereich Buchhaltung und Finanzen vorgelegt:

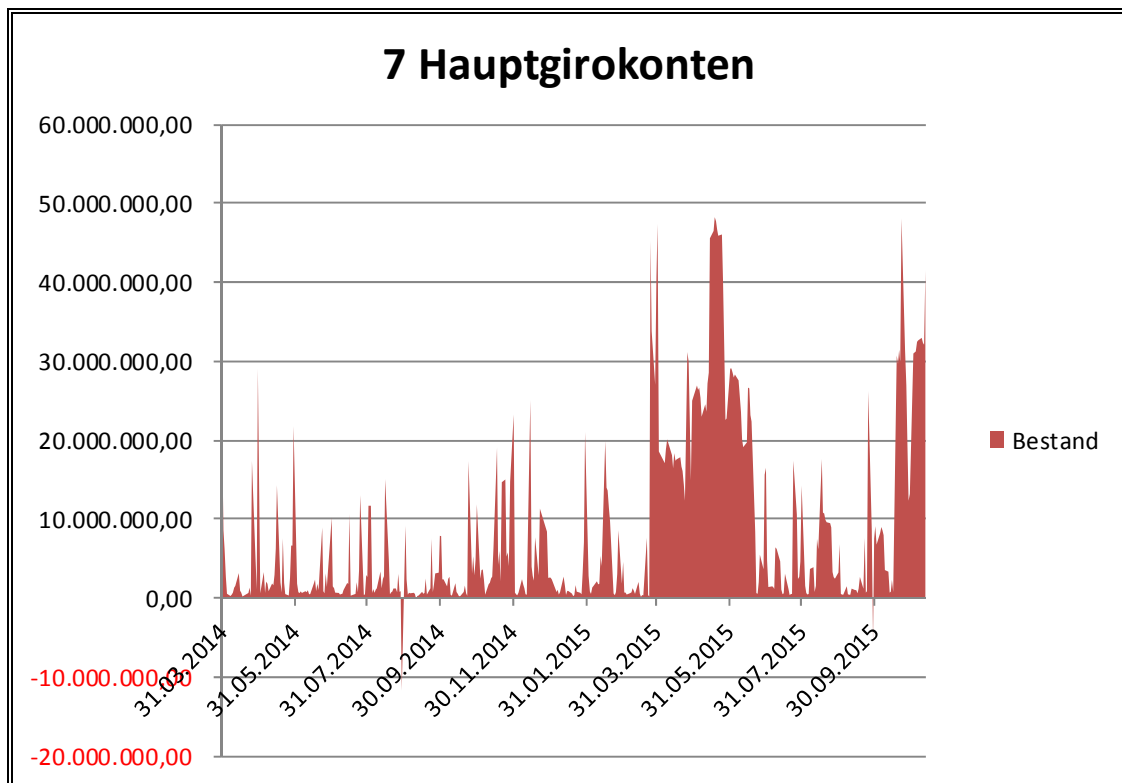


4.7.1 Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck

Bank	Kontoauszug vom	Kontoauszug EUR	Werte MACH EUR	Fehlbetrag EUR	Überschuss EUR
Sparkasse zu Lübeck 1011329	12.11.2015	3.974.308,02	3.974.308,02	keine Differenz	
HSH Nordbank	12.11.2015	29.842.555,32	29.842.555,32	keine Differenz	
Deutsche Bank	12.11.2015	4.306.884,76	4.153.236,56		153.648,20
Commerzbank	12.11.2015	1.514.286,82	1.514.286,82	keine Differenz	
SEB	12.11.2015	13.009,54	13.009,54	keine Differenz	
Postbank	12.11.2015	12.153,65	12.153,65	keine Differenz	
Volksbank Lübeck	12.11.2015	1.950.015,64	1.951.422,59	1406,95	
Sparkasse Flutopfer	22.10.2015	176,83	176,83	keine Differenz	
Sparkasse zu Lübeck 26452193	31.10.2015	274.906,92	274.906,92	keine Differenz	
Sparkasse zu Lübeck 162961544	31.10.2015	790,16	790,16	keine Differenz	
Sparkasse zu Lübeck 162961791	31.10.2015	49,04	49,04	keine Differenz	
Sparkasse zu Lübeck 26452177	31.10.2015	7.173.071,92	7.173.071,92	keine Differenz	

Bei den dargestellten Differenzen ergibt sich ein Betrag von 155.015,15 EUR als sogenannter Absolutwert. Die Differenz bei der Volksbank Lübeck konnte plausibel erklärt werden. Bei der Deutschen Bank handelt es sich um Buchungsdifferenzen.

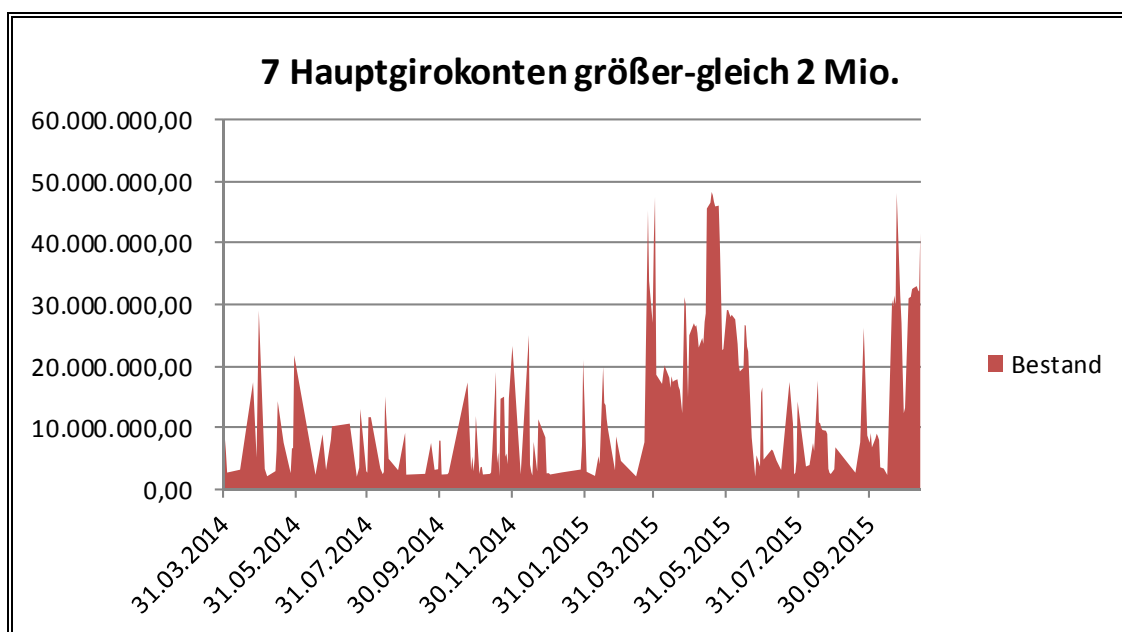
Für die zusammen gefassten Hauptgirokonten ergibt sich aus dem Verfahren MACH folgende Darstellung. In der Abschlussbesprechung wurde vom Bereich Buchhaltung und Finanzen mitgeteilt, dass als Buchungsgrundlage für die Bankbuchungen das Buchungsdatum eingegeben wird, welches von der Bank in den Kontoauszügen vorgegeben wurde. Hier wird auf den Punkt 4.9 verwiesen. Da nicht mit dem Wertstellungsdatum (Valuta) gebucht wird, ist es möglich, dass die Schaubilder nicht die tatsächlichen Bestände abbilden.



Temporär sind auf den nicht verzinsten Girokonten zu hohe Bestände festzustellen.

Da nicht mit dem Wertstellungsdatum (Valuta) gebucht wird, ist es möglich, dass die Schaubilder nicht die tatsächlichen Bestände abbilden.

Darstellung der positiven Beträge größer-gleich 2 Mio. EUR.



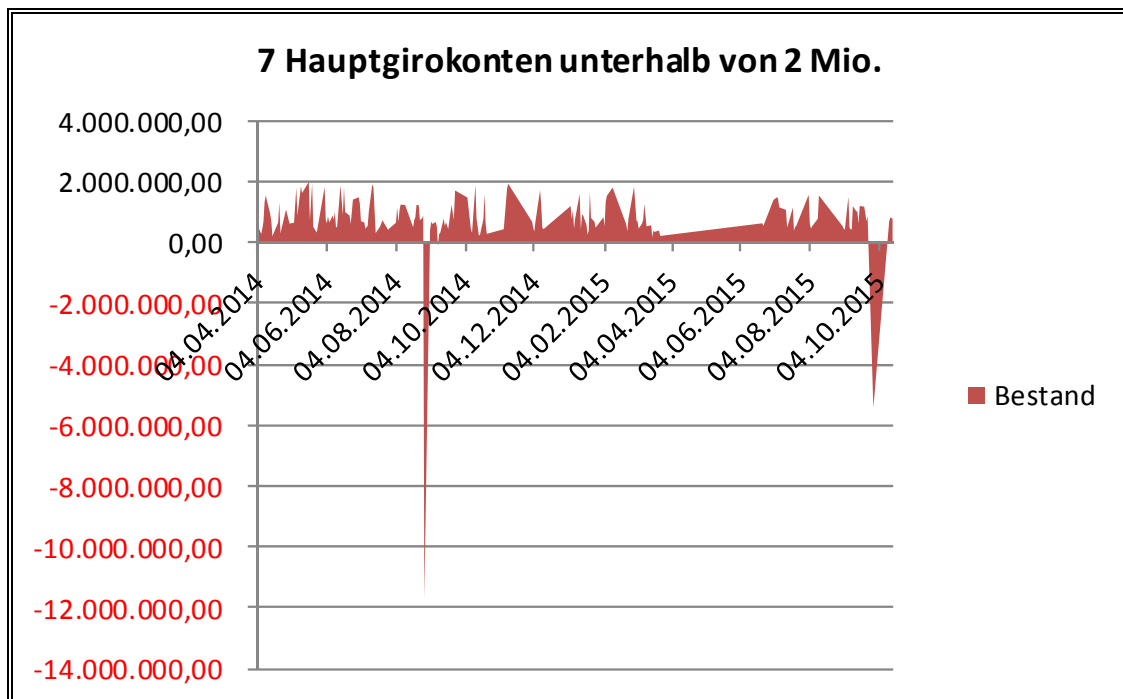


Da nicht mit dem Wertstellungsdatum (Valuta) gebucht wird, ist es möglich, dass die Schaubilder nicht die tatsächlichen Bestände abbilden.

Zur Verdeutlichung sind hier die Guthabenbestände größer-gleich 2 Mio. EUR dargestellt.

Hier könnten zwei Fehlerursachen vorliegen. Entweder es handelt sich um Buchungsfehler, sodass die tatsächlichen Kontenstände von den gebuchten Beträgen im Finanzverfahren abweichen. Alternativ wäre festzustellen, dass die Guthabenbestände hätten verzinslich angelegt werden müssen.

Beträge unterhalb von 2 Mio. EUR



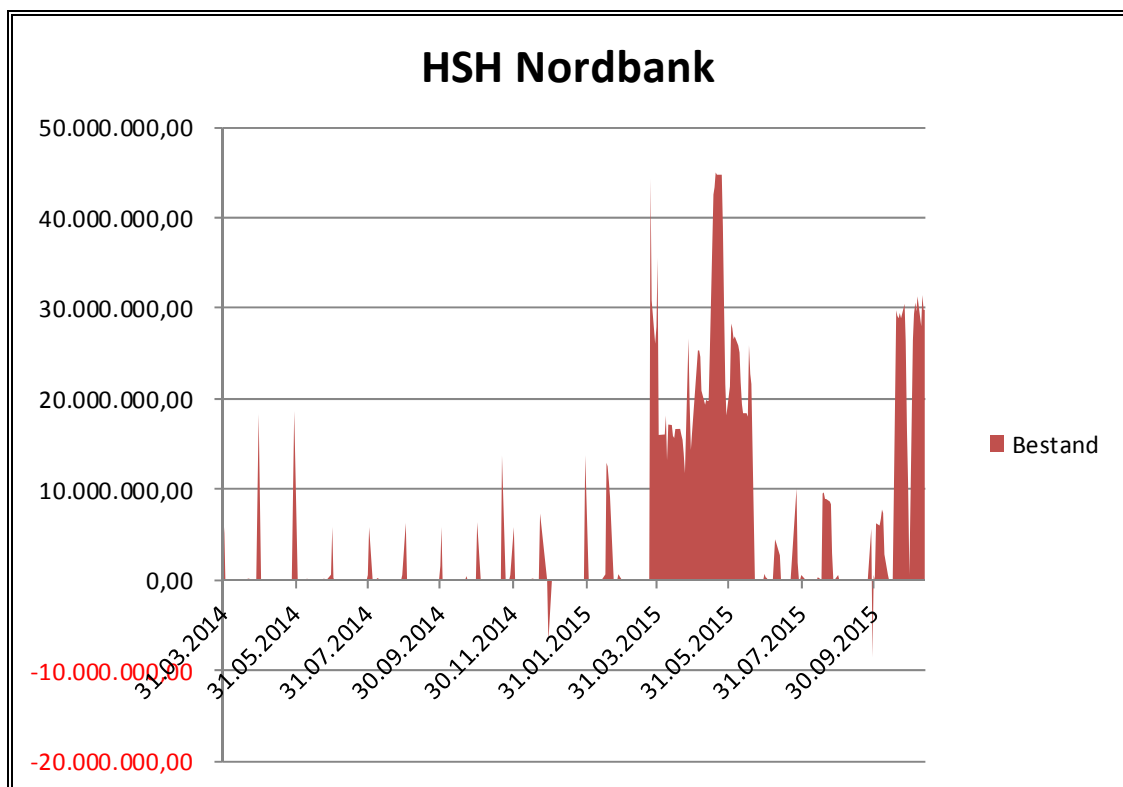
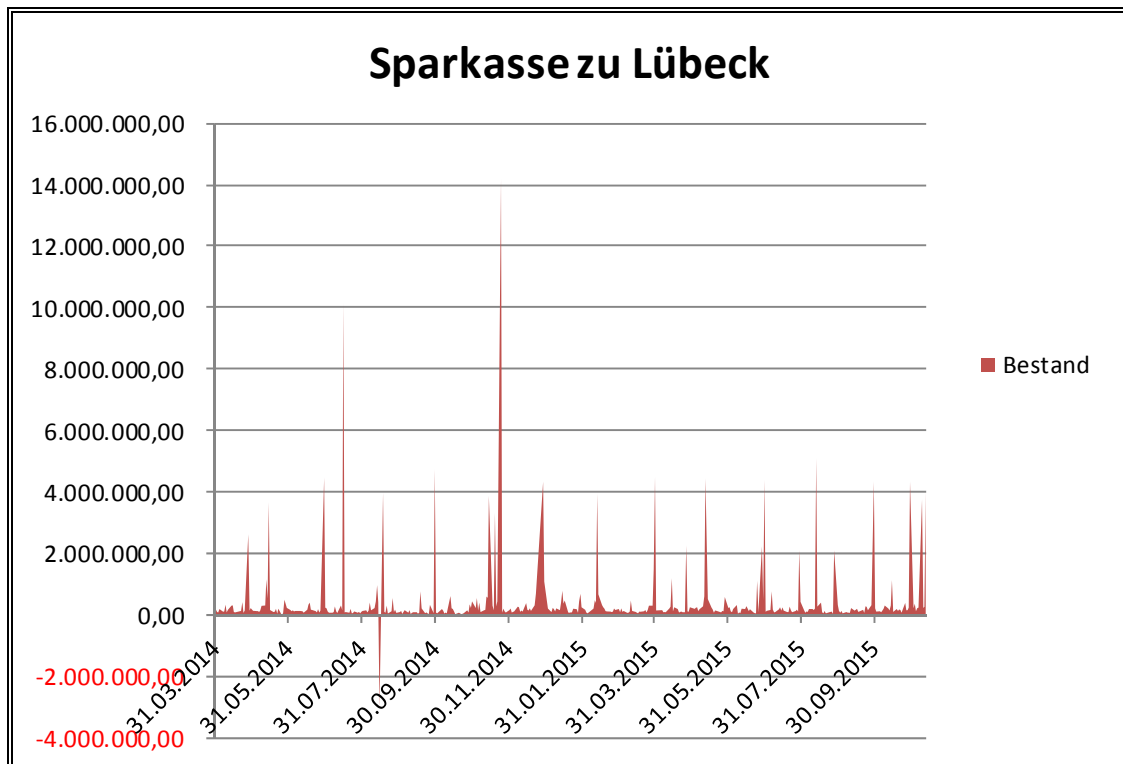
Da nicht mit dem Wertstellungsdatum (Valuta) gebucht wird, ist es möglich, dass die Schaubilder nicht die tatsächlichen Bestände abbilden.

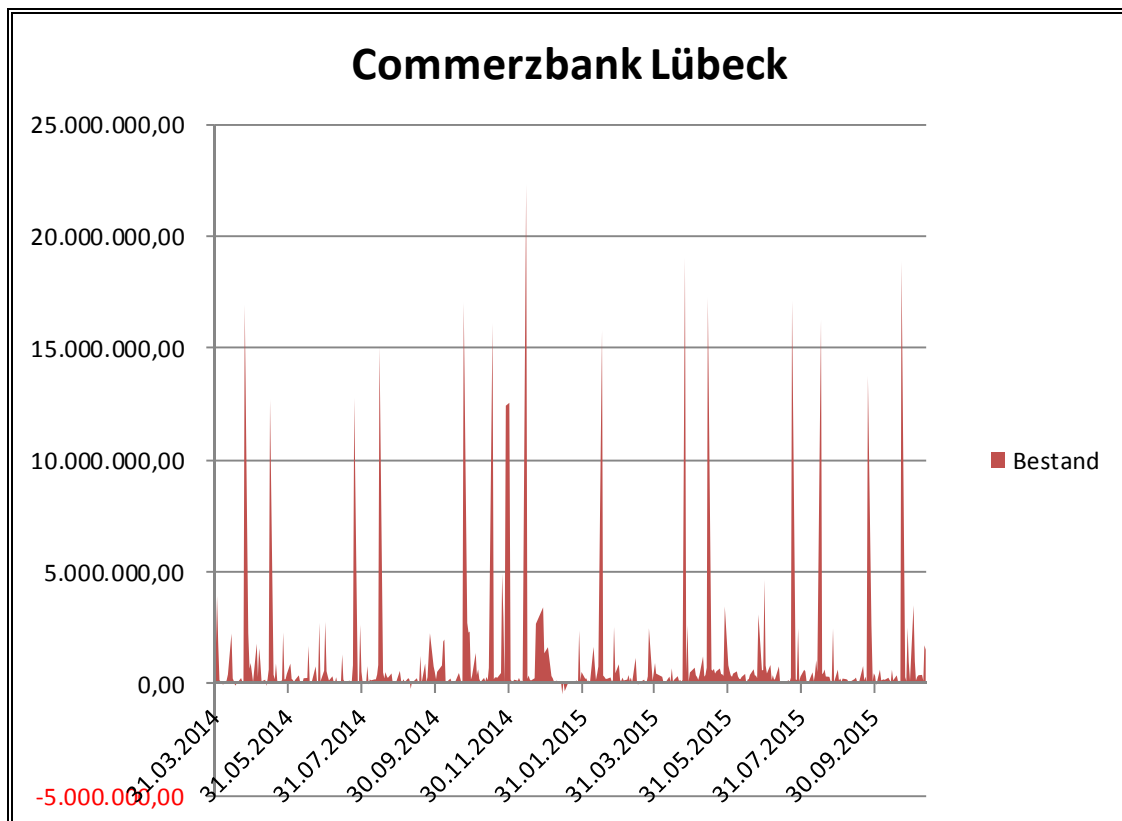
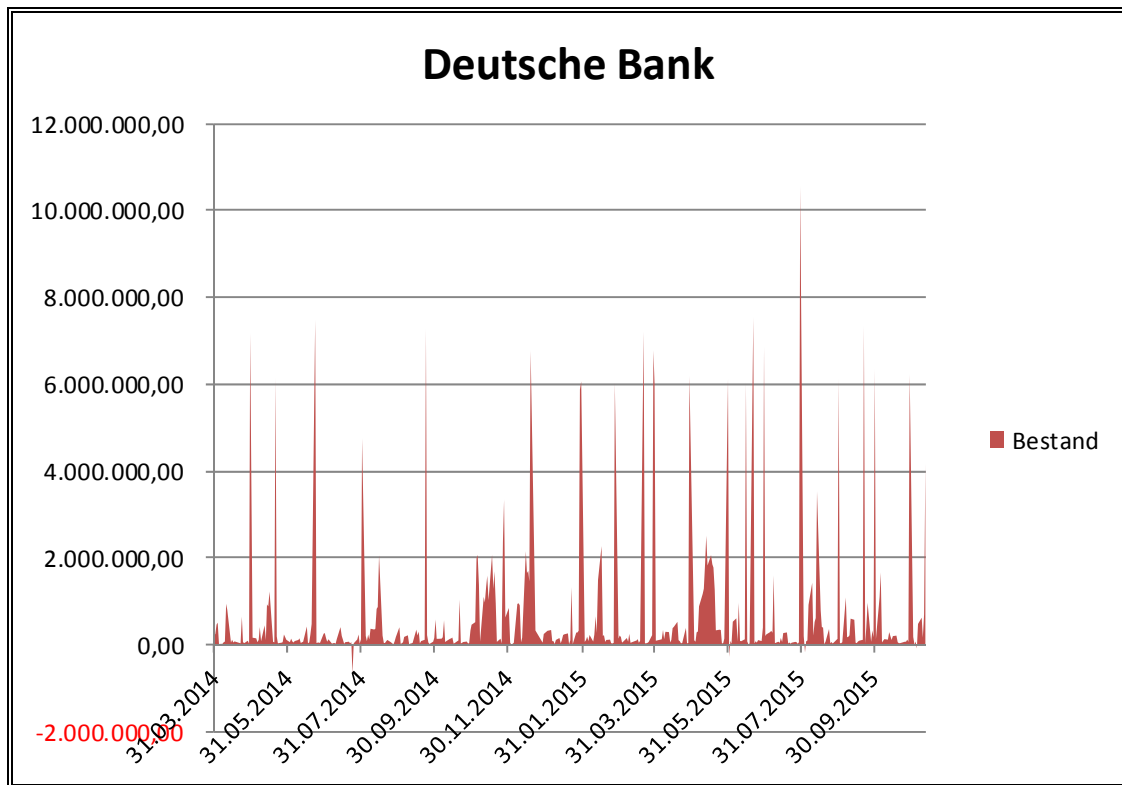
Zur Verdeutlichung sind hier die Guthabenbestände kleiner als 2 Mio. EUR dargestellt.

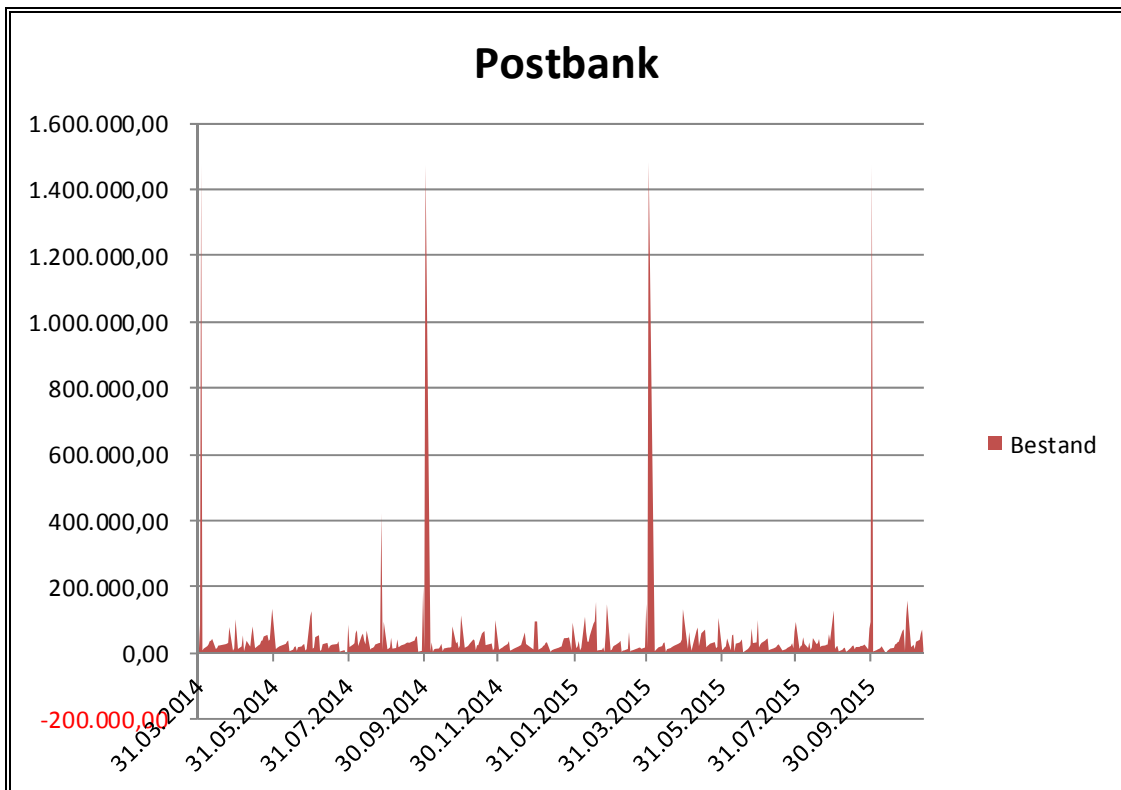
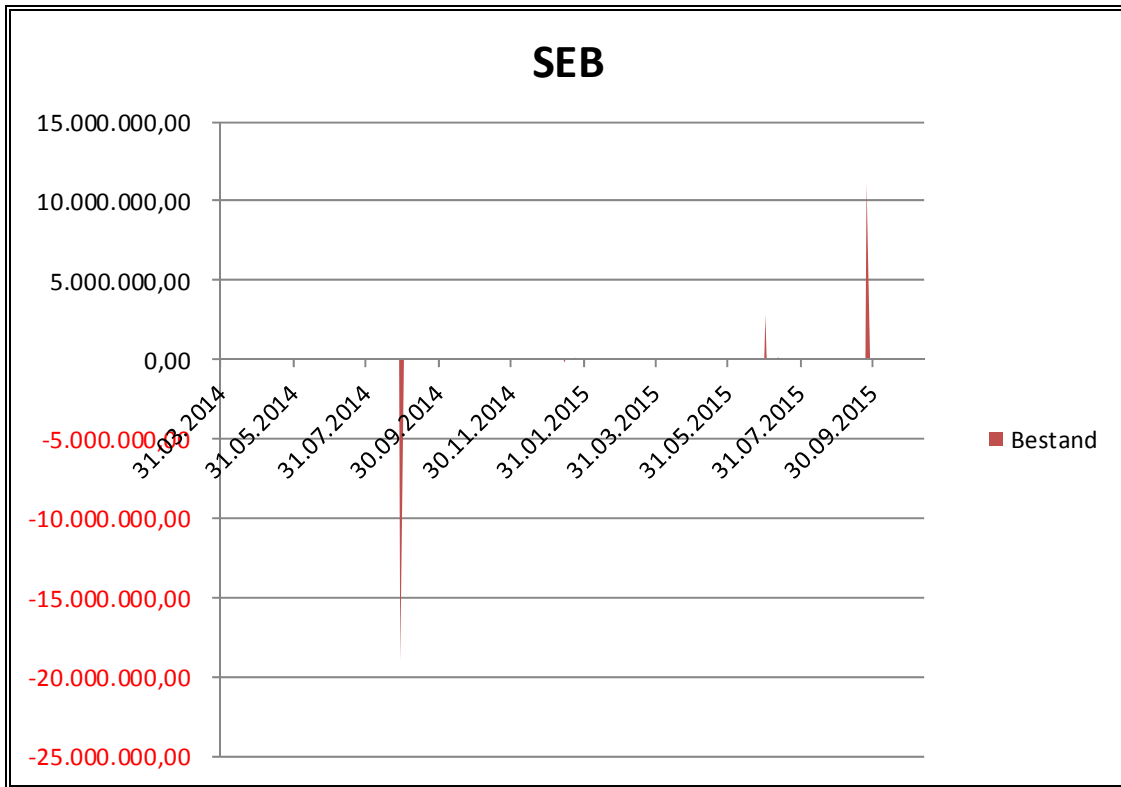
Hier könnten zwei Fehlerursachen vorliegen. Entweder es handelt sich um Buchungsfehler, sodass die tatsächlichen Kontenstände von den gebuchten Beträgen im Finanzverfahren abweichen. Alternativ wäre festzustellen, dass die negativen Bestände als Kassenkredite (mit entsprechenden Überziehungszinsen) ausgewiesen hätten werden müssen. Es wird hier auf die weiteren Ausführungen auf den Abschnitt Kassenkredite verwiesen!

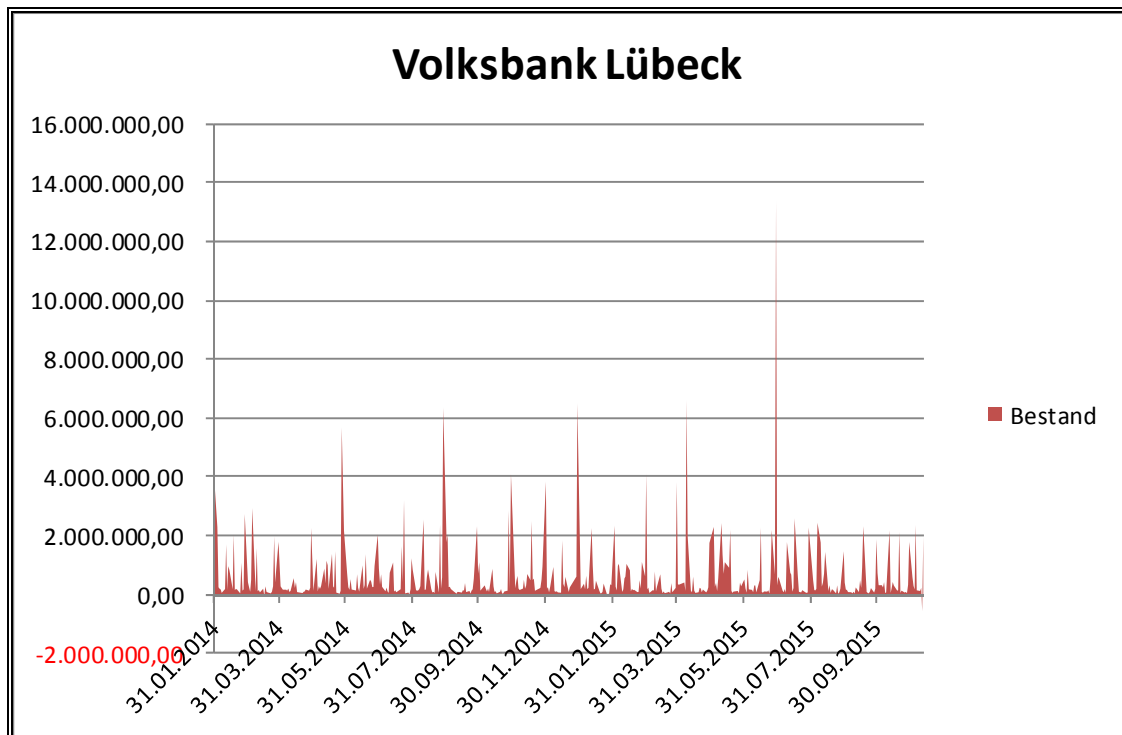
Bestände der einzelnen Girokonten (Daten aus dem Finanzverfahren MACH)

Da nicht mit dem Wertstellungsdatum (Valuta) gebucht wird, ist es möglich, dass die Schaubilder nicht die tatsächlichen Bestände abbilden.









4.7.2 Fazit Kernverwaltung

Eine Differenz zwischen dem Ist- und dem Sollbestand an Liquiden Mitteln ist in geeigneter Weise festzuhalten und aufzuklären. Dieses Verfahren findet im Rahmen der Tagesabstimmung bei dem über die Banken abgewickelten unbaren Zahlungsverkehr nicht statt.

Grundsätzlich sind alle Kontoauszüge bzw. -bewegungen unverzüglich nach Eingang im Verfahren MACH zu buchen. Nur so ist es möglich, eine Tagesabstimmung gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchzuführen. Zu diesen Konten gehören alle, die auf den Namen der Hansestadt Lübeck eingetragen sind. Ausnahmen bestehen nur, wenn diese bei einem anderen Mandanten bilanziert werden. Beispielhaft sind dieses die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen geführten Einrichtungen der Hansestadt Lübeck. Weiterhin wurde beispielhaft festgestellt, dass die Liquiden Mittel für die treuhänderisch verwaltete Erbschaft, die zugunsten des St. Annen-Museums gebucht ist, nur für den bevorstehenden Jahresabschluss 2012 gebucht worden sind. Ein derartiges Verfahren entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, weil sämtliche Belege zeitnah zu buchen sind.

Ein vollständiger Überblick über die Bankkonten mit folgenden Inhalten:

- 1) Bankinstitut mit BLZ
- 2) Konto-Nr.
- 3) Kontoinhaber



- 4) Zeichnungsbefugnis
- 5) Verbindung zum Kontenplan der HL mit Angabe des Kontos

konnte vom Bereich Buchhaltung und Finanzen am Tage dieser Prüfung erneut nicht vorgelegt werden, obwohl bereits in den Kassenprüfungen 2013 und 2014 abgefordert. Daher konnte der Bereich zu den Bankkonten am Prüfungstage auch keine Vollständigkeitserklärung abgeben. Nach dem Annahmeschluss für nachzureichende Unterlagen erhielt das Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 04.12.2015 die angeforderte Übersicht. Diese Liste ist unvollständig, da der Kontoinhaber nicht aufgeführt war.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in der Schlussbesprechung vermittelt, dass von städtischen Mitarbeitern außerhalb des Bereichs Buchhaltung und Finanzen Bankkonten¹ eingerichtet worden sind. Aus der Übersicht ist zu erkennen, dass nicht nur MitarbeiterInnen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen Zeichnungsbefugnis haben. Dieses ist nach der Dienstweisung über das Kassenwesen gemäß 5.3.3 unzulässig. Nach dieser Vorschrift sind der Kassenverwalter (Leiter der Finanzbuchhaltung) und seine Stellvertretung unterschiftsberechtigt. Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Leiters der Finanzbuchhaltung weitere KassenmitarbeiterInnen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen ermächtigen. Der Bürgermeister gibt dabei gegenüber den Kreditinstituten die notwendige Erklärung ab. Außerdem liegen Hinweise vor, dass Konten von nicht befugten Personen eingerichtet worden sind. In dieser Angelegenheit sieht das Rechnungsprüfungsamt dringenden Handlungsbedarf seitens des Bereichs Buchhaltung und Finanzen und des Aufsichtsbeamten der Finanzbuchhaltung. Eine Abstimmung der Konten der Liquiden Mittel muss vollständig erfolgen!

Positiv hat das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis genommen, dass die Buchungsrückstände bei den Hauptgirokonten abgearbeitet worden sind. Warum das Rechnungsprüfungsamt über diesen Sachverhalt nicht informiert worden ist, ist nicht nachvollziehbar, obwohl im Prüfbericht aus dem Jahre 2014 besonders darum gebeten wurde. Es war vom RPA beabsichtigt gewesen, im Anschluss eine gesonderte Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

¹ Mündelgelder; diese sind gemäß § 14 GemHVO-Doppik in der Bilanz auszuweisen.

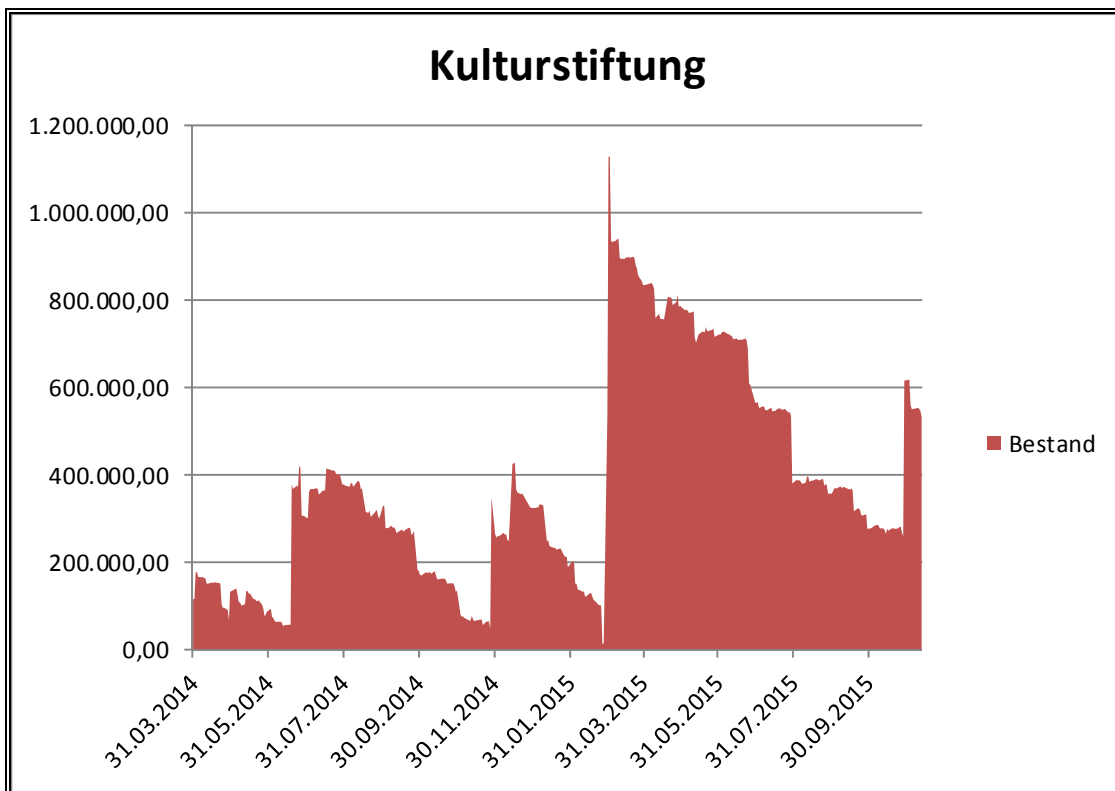


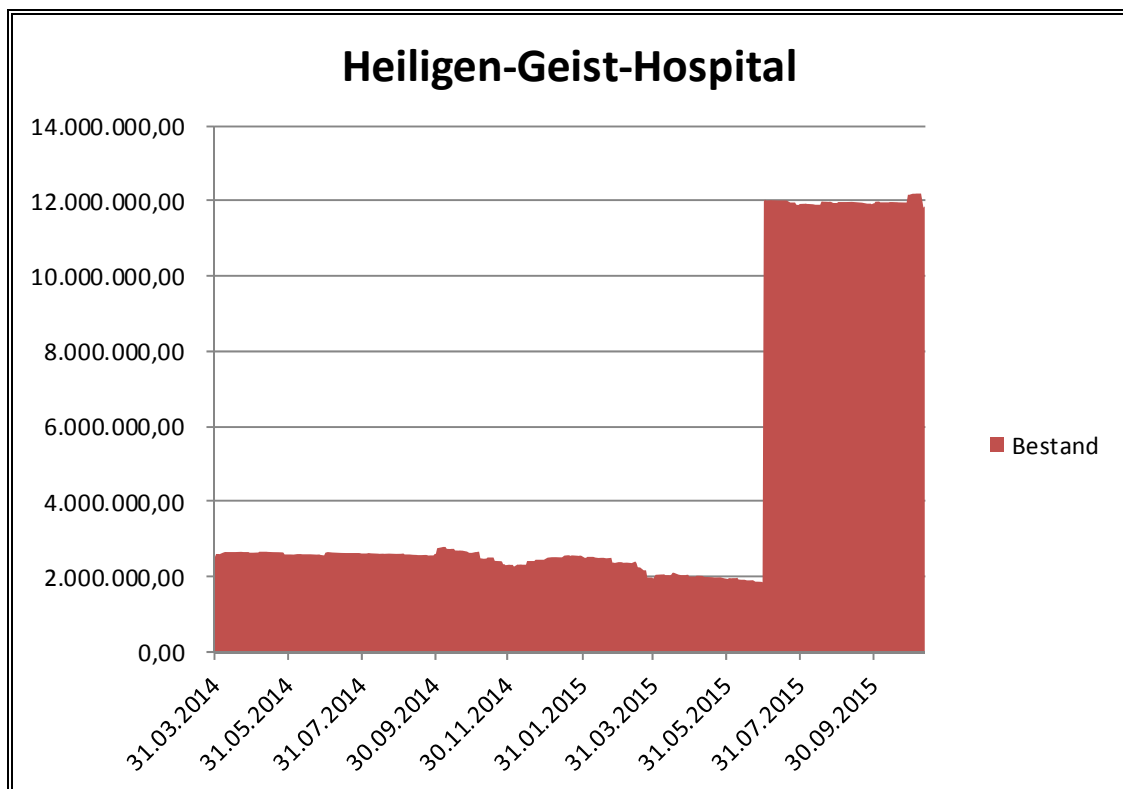
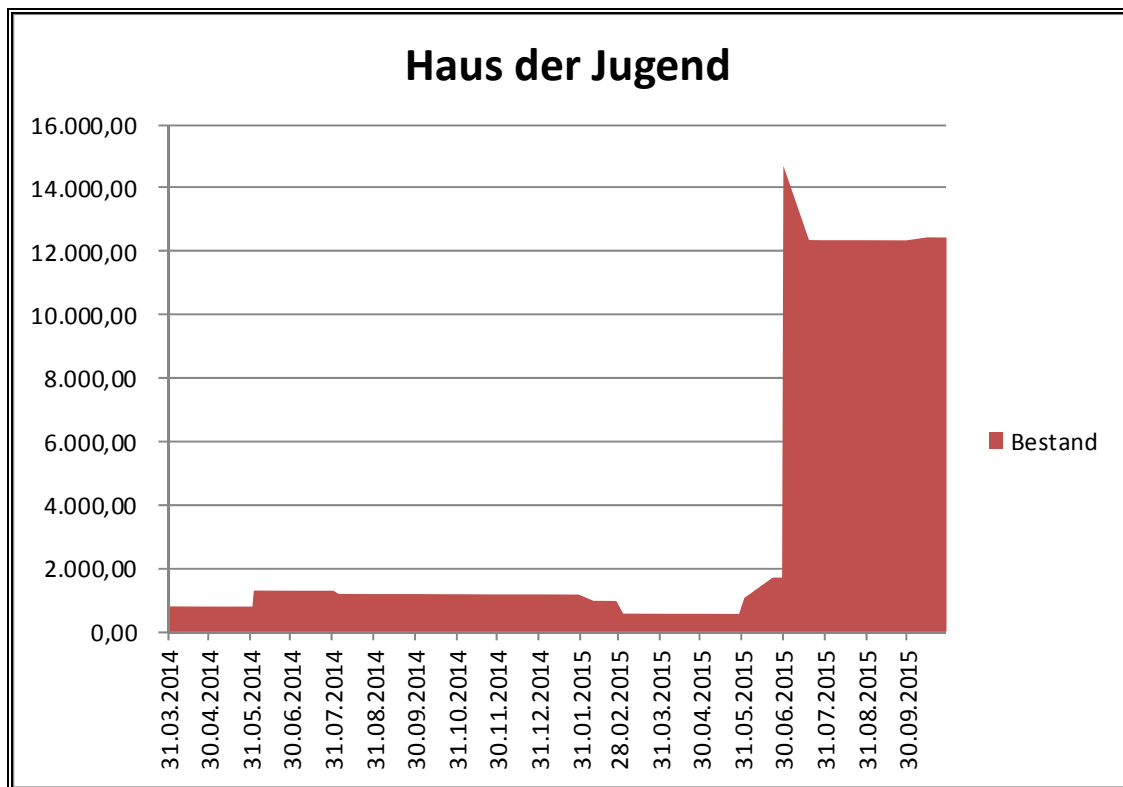
4.7.3 Stiftungen der Hansestadt Lübeck

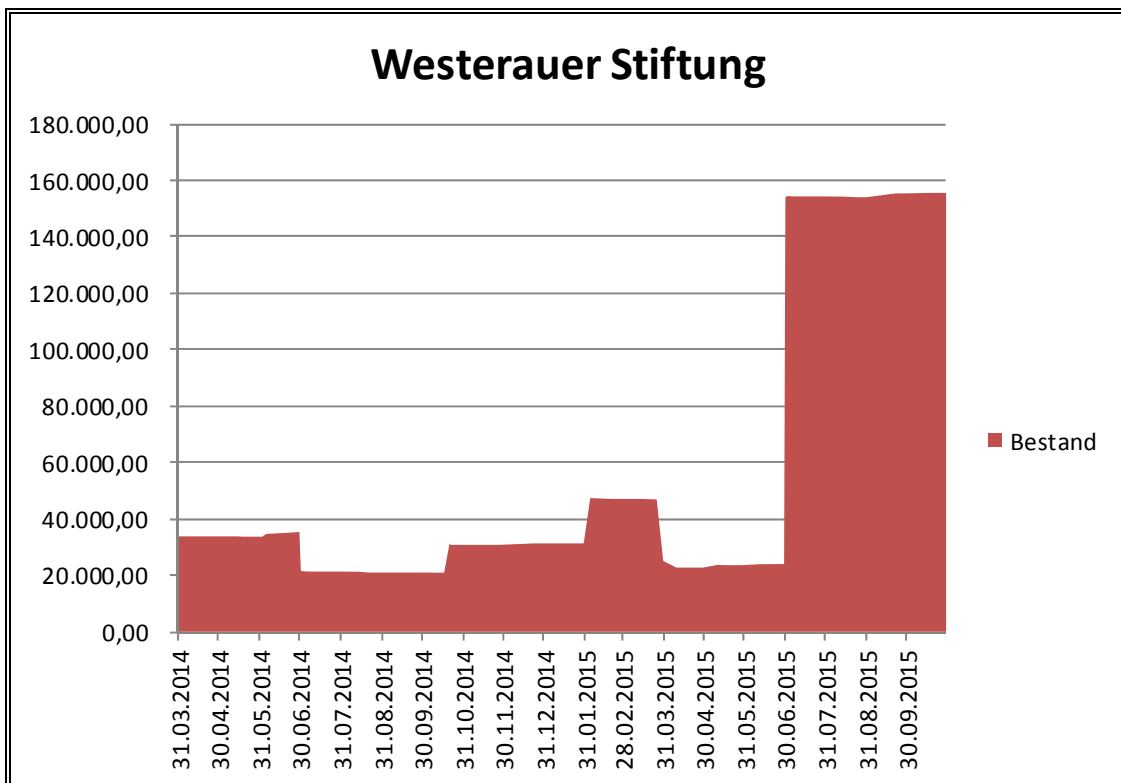
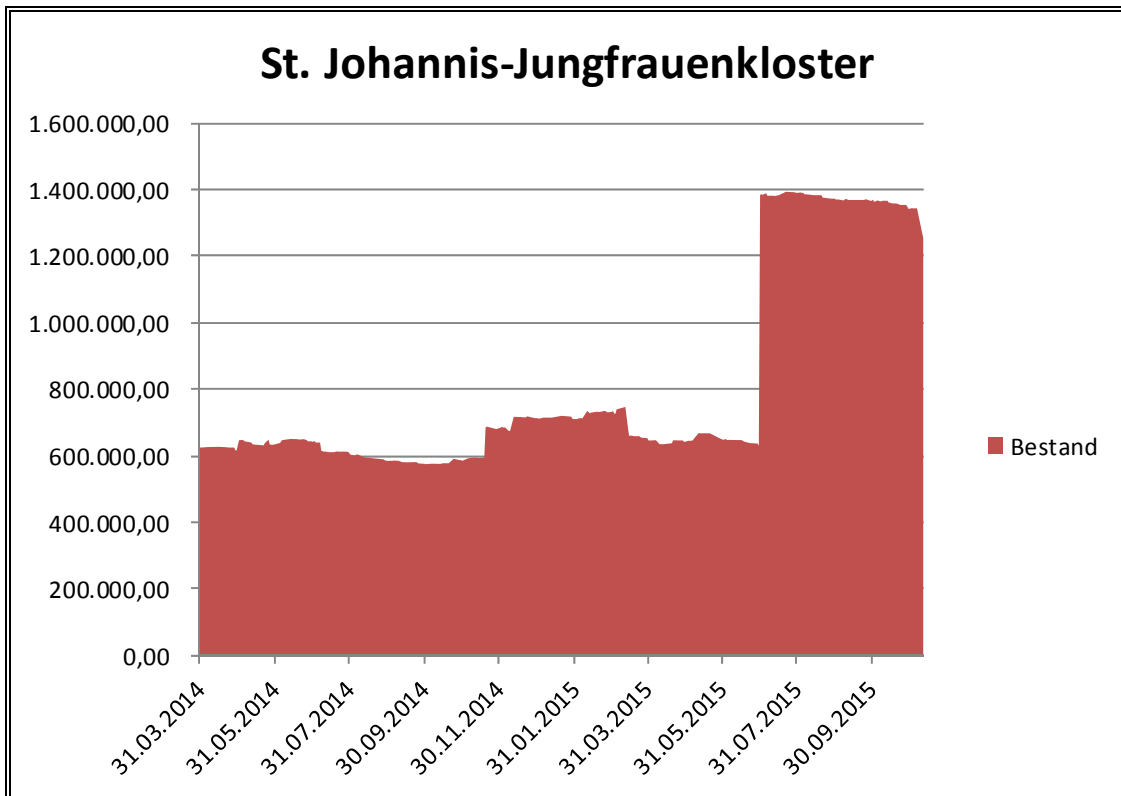
Stiftung	Bank	Kontoauszug vom	Werte lt. Kontoauszug EUR	Werte MACH EUR	
Kulturstiftung	Sparkasse	12.11.2015	532.310,65	532.310,65	keine Differenz
Haus der Jugend	Volksbank	12.11.2015	12.438,90	12.438,90	keine Differenz
Heiligen-Geist-Hospital	Volksbank	12.11.2015	11.854.600,68	11.854.600,68	keine Differenz
St. Johannis-Jungfrauenkloster	Volksbank	12.11.2015	1.254.938,59	1.254.938,59	keine Differenz
Westerauer Stiftung	Volksbank	12.11.2015	155.564,54	155.564,54	keine Differenz
Stiftung Kriegsoferdank	Volksbank	12.11.2015	1.673.227,26	1.673.227,26	keine Differenz
Lübecker Wohnstifte	Volksbank	12.11.2015	2.941.749,65	2.941.749,65	keine Differenz
Vereinigte Testamente	Volksbank	12.11.2015	3.101.350,33	3.101.350,33	keine Differenz
Lübecker Altstadt	Volksbank	12.11.2015	18.320,79	18.320,79	keine Differenz

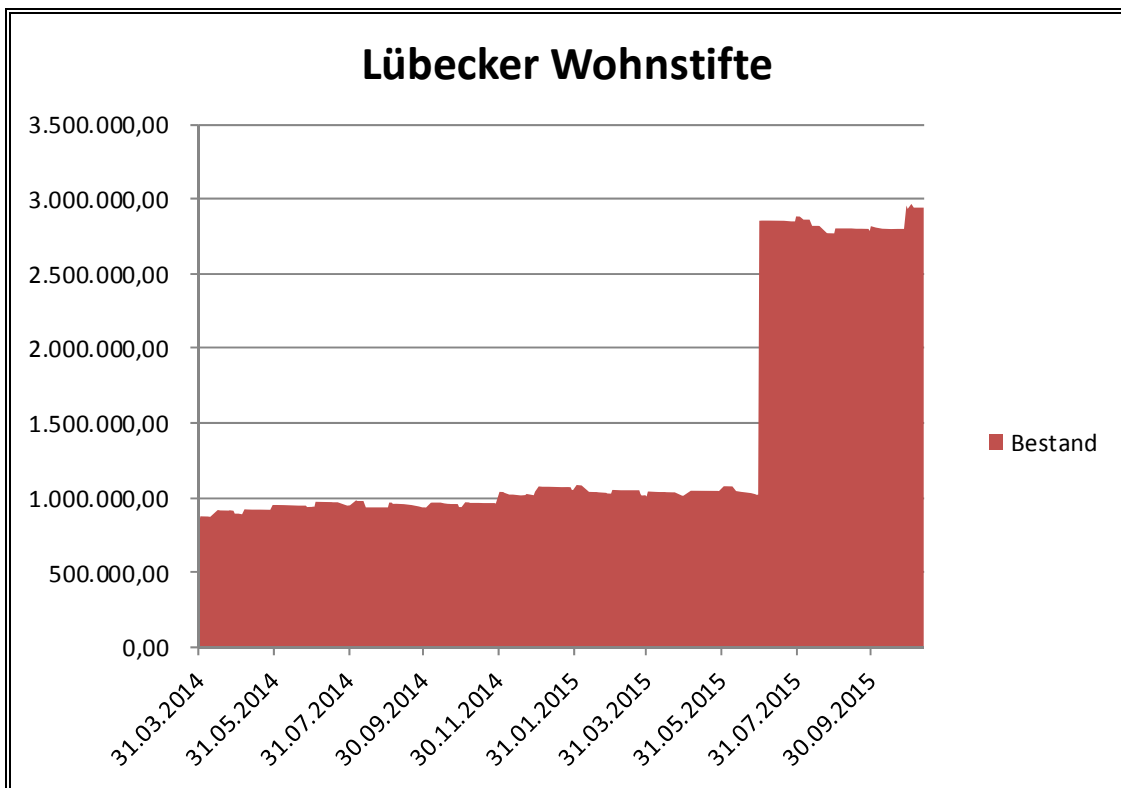
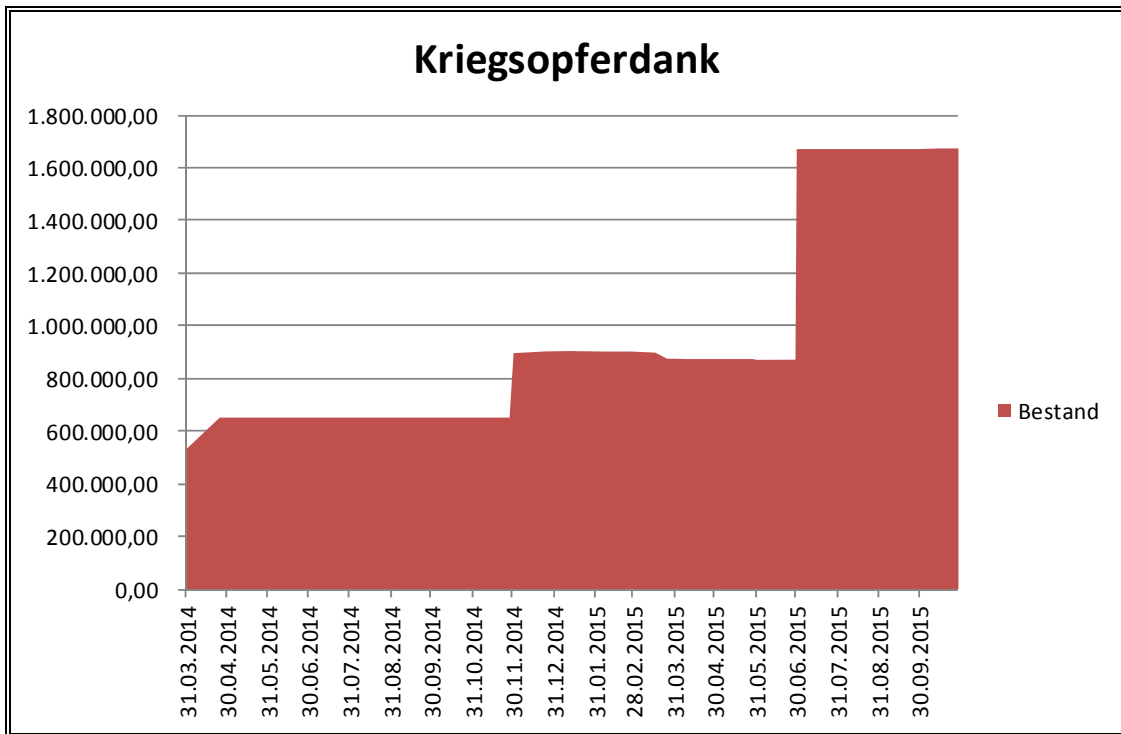
Die Liquiden Mittel der Stiftungen werden seit einigen Monaten nicht mehr als verzinster Termingeld bei der HL-Kernverwaltung angelegt und insofern von der HL-Kernverwaltung auch nicht mehr zur Liquiditätssicherung eingesetzt. Die festgestellten Guthabenstände auf den Girokonten seit der Veränderung belegen, dass die Bestände der Stiftungen nicht verzinslich angelegt worden sind. Für die längerfristigen Anlagen sind die Stiftungen verantwortlich. Die Liquiditätsplanung für die Stiftungs-Girokonten und damit verbundene kurzfristige Anlagen von Tagesgeldern bleiben Aufgabe des Bereichs Buchhaltung und Finanzen.

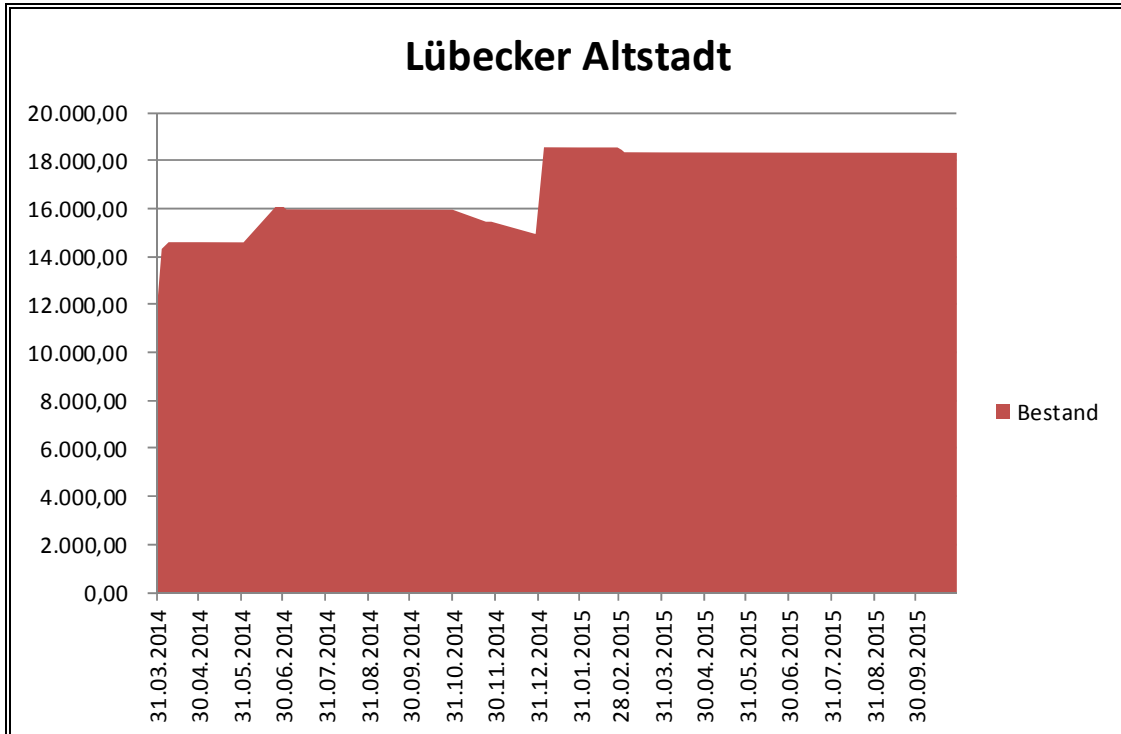
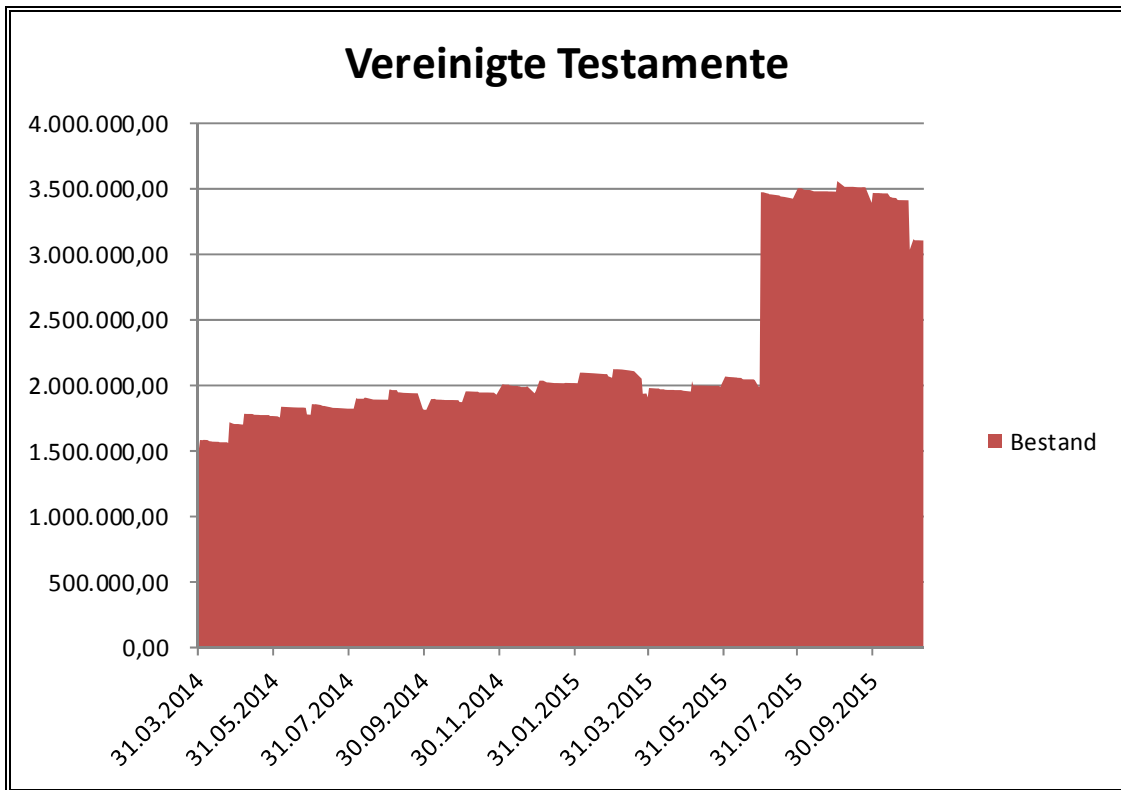
Da nicht mit dem Wertstellungsdatum (Valuta) gebucht wird, ist es möglich, dass die Schaubilder nicht die tatsächlichen Bestände abbilden.











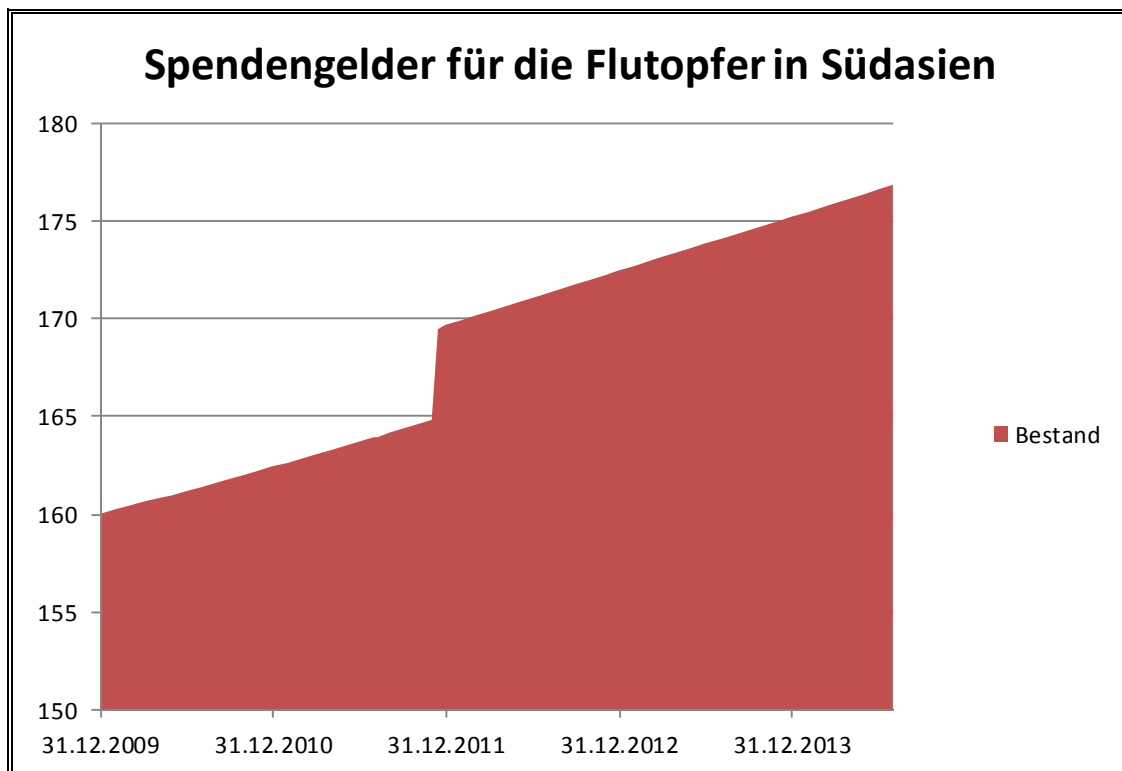
4.7.4 Fazit Stiftungen

Siehe Fazit Kernverwaltung

4.8 Girokonto Flutopfer in Asien

Die Lübeckerinnen und Lübecker Bürger haben für die damalige Flutkatastrophe der Flutopfer in Südasien gespendet. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz war auf dem Konto noch ein Betrag in Höhe von 160,02 EUR. Spenden sind zeitnah für den steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Der Gesetzgeber definiert die zeitnahe Verwendung, wenn die zugeflossenen Mittel im Laufe der auf den Zufluss folgenden zwei Jahre für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden.

Entwicklung des Kontos seit 01.01.2010



Der Bereich Buchhaltung und Finanzen wird aufgefordert, dieses Konto mit dem fachlich zuständigen Bereich im Jahre 2016 abzuwickeln.

4.9 Buchungstag bei den Liquiden Mitteln

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen hat in der Schlussbesprechung mitgeteilt, dass bei den Liquiden Mitteln der Banken als Buchungstag im Verfahren MACH das Buchungsdatum



der Bank übernommen wurde. Auch für weitere Fachauswertungen ist Grundlage das Buchungsdatum. Das Wertstellungsdatum wird lediglich nachrichtlich für Bankbuchungen im Verfahren MACH angezeigt und maschinell nicht ausgewertet.

Nach Wikipedia bedeutet die Wertstellung:

„Valuta; der häufig vom Buchungstag abweichende für die Zinsberechnung maßgebliche Tag bei Kontobewegungen. Die Wertstellung bei Gutschriften hat grundsätzlich an dem Tag zu erfolgen, an dem die Bank die Deckung erhält und damit der Anspruch des Kunden bzw. Kontoinhabers auf Gutschrift entsteht.“

Nach dem Wirtschaftslexikon von Gabler bedeutet die Wertstellung:

„Definition: Valuta; der häufig vom Buchungstag abweichende für die Zinsberechnung maßgebliche Tag bei Kontobewegungen. Die Wertstellung bei Gutschriften hat grundsätzlich an dem Tag zu erfolgen, an dem die Bank die Deckung erhält und damit der Anspruch des Kunden bzw. Kontoinhabers auf Gutschrift entsteht.“

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamt ist bei dem Buchungstag im Verfahren MACH das Wertstellungsdatum der Bank zu verwenden, weil hierüber der Geldzufluss bzw. -abfluss an dem Tage dokumentiert wird, wo er auch tatsächlich stattfindet. Für die weitere Säumniszuschlagsberechnung und Zinsberechnung würde dann auch folgerichtig das korrekte Datum aus dem Finanzverfahren ausgewertet werden können.

4.10 Finanzrechnungskonten

In den letzten Kassenprüfungen wurde vermittelt, dass gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Istbestand an Finanzmitteln abzustimmen ist. Nähere Ausführungen befinden sich in der Dienstanweisung über das Finanzwesen der Hansestadt Lübeck. Nach der dortigen Regelung sind die Finanzmittel nach Ende des Buchungstages oder vor Beginn des neuen Buchungstages mit dem Istbestand an Finanzmitteln abzustimmen. Hierbei ist der Sollbestand an Finanzmitteln zu ermitteln. Da der Bereich Buchhaltung und Finanzen eine abweichende Auffassung vertreten hat, war vereinbart und vom Bereich Buchhaltung und Finanzen zugesagt worden, die Haltung des Innenministeriums einzuholen.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wurde zu diesem Punkt eine erneute Stellungnahme vom Bereich Buchhaltung und Finanzen abgefordert. In der Stellungnahme wurde ausgeführt:

„Die derzeitige Buchungssystematik in MACH sieht nicht vor, dass Verwahr- und Vorschusszahlungen in der Finanzrechnung abgebildet werden. Die Bereiche Buchhaltung & Finanzen sowie Haushalt und Steuerung haben sich im Rahmen der Frage zur Plausibilität der Vierteljahresstatistik bereits eingehend mit dieser Frage beschäftigt und teilen die Auffassung des RPA in diesem Punkt nicht. Eine Abstimmung des Sollbestandes an Finanzmitteln mit dem Istbestand an Finanzmitteln findet täglich statt, indem die Summe der Ein- und Auszahlungen plus Verwahr minus Vorschuss verglichen wird mit dem Istbestand der täglich gebuchten

liquiden Mittel. Sich dabei ergebende etwaige Differenzen werden umgehend behoben. Das Verfahren hat sich u. E. bewährt.

Eine technische Umsetzung der Anforderungen scheint unter den gegebenen Voraussetzungen nicht gegeben zu sein. Eine Buchung der Vorschuss- und Verwahrfälle über die Finanzrechnung würde die Buchungssystematik unnötig erschweren. Eine Rücksprache mit der Kommunalaufsicht in dieser Sache ist bislang aufgrund anderer Prioritätensetzungen im Bereich Buchhaltung & Finanzen noch nicht erfolgt. Aufgrund der Neuorganisation der Bereiche mit Finanzaufgaben muss nun zudem mit dem Bereich Haushalt & Steuerung geklärt werden, in wessen Zuständigkeit die endgültige Klärung dieser Frage fällt, da es sich um eine buchungstechnische Grundsatzfrage handelt.“

Das Rechnungsprüfungsamt stimmt dieser Haltung aus folgenden Gründen nicht zu:

1. Die im Bereich Buchhaltung und Finanzen praktizierte Form der Tagesabstimmung entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.
2. Die Zustimmung des Bereichs Haushalt und Steuerung für eine Klärung mit dem Innenministerium lag bereits mit der Stellungnahme zur Kassenprüfung 2014 vor:

„Der Bereich Haushalt und Steuerung ist auch nicht „glücklich“ mit dem derzeitigen Sachstand und hat bereits mehrfach darauf gedrängt, eine Verfahrensweise zu finden, die den rechtlichen Vorschriften entspricht. Wenn dies letztlich nur durch eine Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde erreichbar ist, muss dieser Weg beschritten werden. Das RPA hat im seinem Prüfbericht den zuständigen Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen gebeten, dies zu tun. Der Bereich geht davon aus, dass dies dann auch geschehen wird.“

3. Eine Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung ist entbehrlich, da der Leiter des Bereichs Buchhaltung und Finanzen gemäß § 95 k Gemeindeordnung für die Buchführung, den Zahlungsverkehr und die weiteren Kassengeschäfte die Verantwortung trägt.
4. Mindestens in der Zeit vom 26.10.2015 bis zum 16.12.2015 (Tag der Abschlussbesprechung) besteht eine Differenz in der Tagesabstimmung, da das Rechnungsprüfungsamt in einer Stichprobe den Beleg 30326078 selektierte. Mit diesem Beleg wurde in die Buchungsperiode September 2016 gebucht. Eine umgehende Behebung der Differenz hat nicht stattgefunden. Das im Bereich Buchhaltung und Finanzen praktizierte Verfahren überzeugt nicht, wenn Differenzen nicht auffallen bzw. nicht umgehend geklärt werden.

Der Leiter der Finanzbuchhaltung wird nochmals aufgefordert, entsprechend der Zusage die Klärung mit der Fachaufsicht unverzüglich nachzuholen.



4.11 Sachbuchungen

Im Rahmen des IKS wird um Risikobeurteilung bei den Sachbuchungen gebeten. Dabei ist es in beiden Fällen den Anwendern möglich, Buchungen ohne das Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Es ist zu unterscheiden zwischen automatisierten Sachbuchungen und manuellen Sachbuchungen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamt ist das Risiko bei automatisierten Sachbuchungen als gering einzustufen. Bei der Korrektur unter Tz. 4.28 wurde eine manuelle Sachbuchung mit der Beleg-Nr. 4220351 durchgeführt. Im Umkehrschluss sind hier auch andere Buchungen möglich!

4.12 Negative Bank- und Kassenbelege

Im Rahmen des IKS bat das RPA im Kassenprüfungsbericht aus dem Jahr 2014 um Darstellung, wie mit derartigen Vorgängen umgegangen wird. Der Schwerpunkt sollte bei den manuell erfassten Beträgen liegen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde vom Bereich Buchhaltung und Finanzen erwogen, das Recht zur Erfassung dieser Beträge zu beschränken. Hier sollte ein Gespräch mit dem MACH-Admin erfolgen.

Auch hier wurde im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nach dem Stand des Verfahrens gefragt.

Laut Stellungnahme des Bereichs Buchung und Finanzen wird der Sachverhalt wie folgt bewertet:

„Unabhängig von der technischen Umsetzbarkeit hält es der Bereich Buchhaltung & Finanzen nach eingehender Prüfung für unpraktikabel, das Recht zur Stornierung manuell erzeugter Bank- und Kassenbelege bereichsintern einzuschränken, da dies notwendige Korrekturen unnötig erschweren würde. Ein Missbrauch ist u. E. ausgeschlossen, da die Bank- und Kassenbestände täglich mit den Buchungen im System abgeglichen werden.“

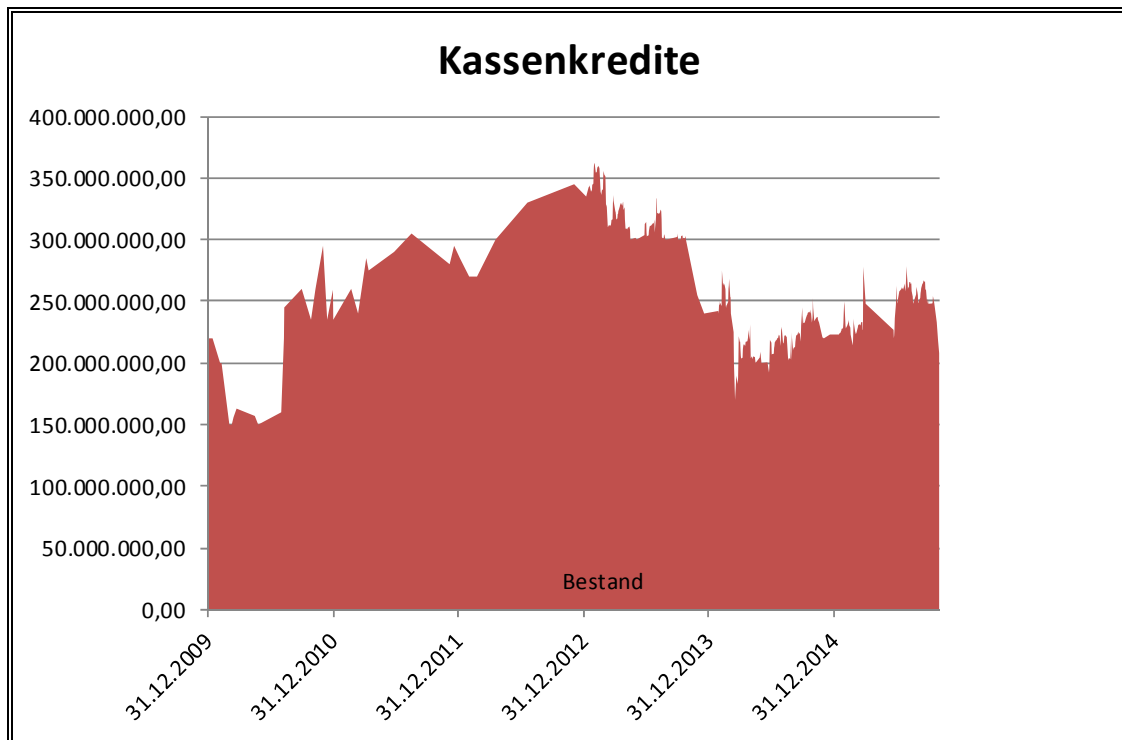
Im geführten Abschlussgespräch wurden dem Bereich Buchhaltung und Finanzen nochmals die bestehenden Risiken nachvollziehbar aufgezeigt.

4.13 Kassenkredite

Gemäß § 95 i Gemeindeordnung (GO) kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbetrages aufnehmen, um die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlung zu sichern. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gemäß Haushaltssatzung des Jahres 2014 auf 550 Mio. EUR festgesetzt. Für das Jahr 2015 liegt diese Ermächtigung bei 450 Mio. EUR.

Gemäß Gemeindehaushaltsverordnung sind die Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen ausschließlich über das Bilanzkonto mit der Kontenart 331 abzubilden.

Folgende Kassenkredite wurden über das o. g. Konto abgerechnet:



Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass nicht alle Kassenkredite über dieses Konto abgewickelt worden sind.

Festzustellen sind mögliche Fehlerquellen:

- 1) Kassenkredite außerhalb der 7 Hauptgirokonten.
- 2) Kassenkredite auf den 7 Hauptgirokonten, wo das Konto durch einen sogenannten Überziehungskredit belastet worden ist. Da nicht mit dem Wertstellungsdatum (Valuta) gebucht wird, ist es möglich, dass die in MACH gebuchten Zahlungen, nicht die tatsächlichen Bestände abbilden.

Aus den vorgenannten Gründen kann das Rechnungsprüfungsamt nicht bestätigen, ob die in der Haushaltssatzung festgelegte Kassenkreditlinie überschritten worden ist. Das Rechnungsprüfungsamt geht angesichts des verfügbaren Rahmens von einer Einhaltung aus.

Mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen wurde in der Schlussbesprechung vereinbart, die folgenden Überschreitungen bei den Banken zu klären und dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Stellungnahme vorzulegen:



Bank	Buchungsdatum im Finanzverfahren MACH	Bestand EUR
Commerzbank	10.09.2014	-227.416,69
Commerzbank	14.01.2015	-475.429,31
Commerzbank	16.01.2015	-333.379,37
Deutsche Bank	24.07.2014	-670.594,84
Deutsche Bank	02.06.2015	-283.365,59
Deutsche Bank	04.08.2015	-174.659,19
HSH	29.09.2015	-6.729.693,98
HSH	30.12.2014	-8.548.395,94
SEB	29.08.2014	-19.023.693,59
SEB	14.01.2015	-182.730,96
Sparkasse zu Lübeck	15.08.2014	-3.011.470,58
Volksbank Lübeck	11.11.2015	-563.421,89

4.14 Ablösung Kassenkredite

Das Gesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vom 30.12.2011 ermöglichte Kommunen mit vorjährigen Fehlbetragszuweisungen, in den Haushaltsjahren 2012 bis 2013 (und, wenn die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung) Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten aufzunehmen. Formale Voraussetzung war außerdem eine entsprechende Festsetzung in der jeweiligen Haushaltssatzung. Die Laufzeit war auf maximal 31.12.2021 begrenzt. Sowohl in der Begründung des Gesetzes als auch in Haushaltserlassen der Kommunalaufsicht wurde vermittelt, dass aufgrund der zeitlichen Begrenzung „entsprechend hohe Tilgungen in der Laufzeit des Kredites zu vereinbaren“ sind.

Mit dem Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10.12.2014 zur Aufnahme von Krediten zur Ablösung von Kassenkrediten wurde diese Option für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (und, wenn die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung) erneuert.

Der Haushaltserlass für 2015 sah wie zuvor aufgrund der Begrenzung der Laufzeit auf den 31.12.2024 die Vereinbarung entsprechend hoher Tilgungen vor. Außerdem wurde zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass in der Finanzrechnung im Muster zu § 46 (Anlage 21 GemHVO-Doppik) unter den Positionen Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten (Zeilen 39 und 42) im Falle einer Ablösung von Kassenkrediten durch Kredite zusätzlich die damit verbundene Tilgung von Kassenkrediten anzugeben ist.

In dem Zeitraum 2013 bis November 2015 wurden dreizehn Kassenkredite mit einem Volumen von zusammen 200 Mio. EUR abgelöst, acht in 2013, einer im Jahr 2014 und vier in 2015. Anfänglich wurden die Kreditverträge vom Bereich Buchhaltung und Finanzen vereinbart, danach vom Bereich Haushalt und Steuerung. Die Aufnahme des Ablösecredits im

März 2014 war zulässig, da zu dem Zeitpunkt die Haushaltssatzung 2014 noch nicht bekannt gemacht worden war.

Auf Nachfrage zu den Tilgungsmodalitäten erklärte der vom Bereich Buchhaltung und Finanzen kontaktierte Bereich Haushalt und Steuerung, die Tilgung der Ablösecredite erfolgt zum Ende der Laufzeit. Parallel dazu enthält der HL-Vorbericht zum Haushalt 2016 folgende Passage zu den Ablösecrediten: „Nach Auslaufen der Verträge sind diese Beträge bei Bedarf wieder als normale Kassencredite aufzunehmen.“

Die kommunalrechtlichen Vorgaben sind bei der Ablösung von Kassencrediten nicht beachtet worden. Der Gesetzgeber hatte als Ziel definiert, die niedrigen Zinsen für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren zu sichern und gleichzeitig die Schulden aus den Kassencrediten in Höhe der Ablösungen in diesem Zeitraum zu tilgen und somit auch abzutragen. Es war gerade nicht so vorzugehen gewesen, wie es dem obigen Zitat zufolge die HL beschrieben hat, indem nach Ablauf der Frist die Schuld vertragsgemäß zurückgezahlt, aber durch Wiederaufnahme als Kassenkredit nicht getilgt, sondern weiterhin vorgetragen wird.

Außerdem sind 2015 im Zuge der Ablösung von Kassencrediten zwei Darlehen (je 10 Mio. EUR) mit variablem Zinssatz aufgenommen worden. Mit der Umwandlung des Kassencredits in einen Ablösekredit hätte aber die Vorgabe aus Ziffer 3.5 des Krediterlasses des Innenministeriums vom 29.08.2013 beachtet werden müssen. Danach „sind Darlehen mit variablem Zinssatz [...] im Interesse der Haushaltssicherheit der Gemeinden grundsätzlich nicht vertretbar“. Es hätten also als Ablösecredite keine Verträge mit variablem Zinssatz geschlossen werden dürfen.

4.15 Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung

Für öffentlich-rechtliche Forderungen, die in Verbindung mit der Abgabenordnung geltend gemacht werden, sind nach den gesetzlichen Vorschriften Säumniszuschläge zu erheben. Das Verfahren MACH ist immer noch nicht vollständig in der Lage, die Säumniszuschläge in allen Fällen korrekt zu berechnen.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wurde auch hier eine Stellungnahme abgefordert.

„Nach Einschätzung des Bereichs Buchhaltung & Finanzen sollte am derzeitigen Verfahren (Säumniszuschlagsberechnung im Rahmen der wöchentlichen Mahnläufe) festgehalten werden. Eine tägliche Berechnung der Säumniszuschläge hätte zur Folge, dass Gebühren, die nach dem Druck der Mahnung, aber vor Übergabe an die Vollstreckung entstanden sind, dem Schuldner nicht mitgeteilt würden und direkt der Vollstreckung übermittelt würden, da durch Mahnung entstandene Nebenforderungen nicht noch einmal gesondert gemahnt werden können. Außerdem würde die große Masse dieser Forderungen betragsmäßig unterhalb der Mahnmindestgrenze liegen, sodass diese Nebenforderungen wegen Geringfügigkeit ohnehin niedergeschlagen werden müssten. Der zu realisierende Mehrertrag würde u. E. den erhöhten arbeitstechnischen Aufwand nicht rechtfertigen, insbesondere nicht, solange vordringlichere Aufgaben (ausstehende Jahresabschlüsse siehe Tz. 4.21) anstehen.“



Im Kassenprüfungsbericht aus dem Jahre 2013 wurde anhand von zwei Fällen dargestellt, dass die Säumniszuschlagsberechnung im Verfahren MACH unzureichend ist.

Säumniszuschläge werden erhoben gemäß § 240 Abgabenordnung (AO 1977). Danach ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten Betrages zu zahlen. Hier ist auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag abzurunden.

Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf, auf ein Verschulden des Zahlungspflichtigen kommt es nicht an. Säumniszuschläge sind keine Strafe, sondern ein Mittel, um den Zahlungspflichtigen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Die Erhebung von Säumniszuschlägen ist nicht in das Ermessen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen gestellt. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen ist verpflichtet, entstandene Säumniszuschläge einzuziehen. Im Rahmen der Dienstanweisung über Stundung, Verzug, Niederschlagung, Erlass und Freistellung wurden weitere Festlegungen getroffen. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen **kann** von der Erhebung gesetzlich verwirkter Säumniszuschläge von nicht mehr als 15 EUR absehen, wenn der Hauptanspruch beglichen worden ist.

Seit dem 01.01.2014 findet die Gewerbesteuerveranlagung direkt über das Verfahren MACH statt. Es wurde bereits im Projekt „Umstellung Steuerveranlagung“ darauf hingewiesen, dass hier höhere Säumniszuschläge bei Nichtzahlungen entstehen.

Im Rahmen einer Stichprobe von sechs Fällen hat das Rechnungsprüfungsamt ausgeglichene Gewerbesteuerfälle selektiert, wo die Zahlung nach der gesetzlich eingeräumten Schonfrist, aber noch vor der Mahnung beglichen worden sind.

Bei drei Fällen hätten Säumniszuschläge festgesetzt werden müssen.

- a) Fall 1 - 94,00 EUR
- b) Fall 2- 57,00 EUR
- c) Fall 3 - 180,50 EUR

Solange die Softwareunterstützung bei der automatischen Säumniszuschlagsberechnung nicht gegeben ist, muss die Verwaltung durch manuelle Bearbeitung sicherstellen, dass die Säumniszuschläge vollständig erhoben werden.

4.16 Verzugszinsen für privatrechtliche Nebenforderungen

Für die Verzugszinsberechnung liegt die Zuständigkeit bei den Bereichen. Das Rechnungsprüfungsamt hat in dem Kassenprüfungsbericht 2014 dargestellt, dass die Höhe der Verzugszinsen im Verhältnis zum Forderungsvolumen der privatrechtlichen Ansprüche auffallend gering war. Diese Auffassung wurde von den Bereichen Haushalt und Steuerung und Buchhaltung und Finanzen geteilt. Die Bereiche haben zugesagt, die anordnenden Bereiche über Rundschreiben sowie Hinweise in der AG Budgetierung kurzfristig zu sensibilisieren. Als Ausblick für die mittelfristige Aufgabenplanung würde eine Systemanpassung erwogen,

die allerdings nach Auffassung des Bereichs Haushalt und Steuerung im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse zu beurteilen seien.

4.17 Schecküberwachungsbuch

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen führt kein Schecküberwachungsbuch und erklärt hierzu:

„Ein Buch oder eine Tabelle wird zusätzlich zum Kopierverfahren bisher nicht geführt. Im Rahmen der Nachbearbeitung zu den Hinweisen des RPA zur Jahresabschlussprüfung wird erwogen und geprüft, ob eine zusätzliche Tabelle mit Buchungs- und Scheckeinreichungsformular-Charakter zu einer betriebswirtschaftlich rentablen Umsetzung der Anforderung des RPA führen kann. Eine ausreichende Dokumentation der Schecks ist durch die Buchungsinhalte und die Scheckkopien zurzeit umfassend gewährleistet.“

Gemäß der Regelung in der Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung wird der Bereich aufgefordert, zukünftig ein Schecküberwachungsbuch mit den genannten Mindestinhalten zu führen.

4.18 Abschreibungslauf beeinträchtigt die Performance im Verfahren MACH

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung wurde festgestellt und vom Bereich Buchhaltung und Finanzen bestätigt, dass der Bereich Buchhaltung und Finanzen teilweise nicht arbeitsfähig war, weil entsprechende Anwendungen im Verfahren MACH nicht ausgeführt werden konnten. Nach Mitteilung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen lag ein ursächlicher Zusammenhang mit einem Abschreibungslauf vor, der im Bereich Haushalt und Steuerung gestartet worden war. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde vermittelt, dass Abschreibungsläufe zukünftig nur noch in einem Zeitfenster außerhalb des normalen Dienstbetriebes durchgeführt werden sollen.

4.19 Zeitbuch

Bereits aus den letzten Kassenprüfungen ergab sich, dass das Zeitbuch im Verfahren MACH nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Nach damaliger Mitteilung des Bereiches handelt es sich um einen offenen Punkt, der noch zu regeln ist. Auch nach früherer Aussage des Bereichs Haushalt und Steuerung sollte eine Anpassung der Software zum 01.07.2013 erfolgen. Nach Prüfung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen im Echtbetrieb entsprach die Softwareanpassung nicht der Änderungsanforderung. Nach Mitteilung des Softwareherstellers sollte dieses mit der Version 1.74.1 umgesetzt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt hier erneut fest, dass die o. g. Funktion noch immer nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Im täglichen Journal fehlt, dass die Buchungen in zeitlicher Ordnung dokumentiert werden. Weiterhin fehlt im täglich ausgedruckten Journal



beim Beleg die Vergabe einer eindeutigen Nummer, mit der es möglich wäre, den Beleg im Finanzverfahren direkt aufzurufen.

4.20 Falschbuchungen bei den kreditorischen Forderungen

In der letzten Kassenprüfung wurden Falschbuchungen bei den kreditorischen Forderungen aufgedeckt. Das Rechnungsprüfungsamt bat um Vorlage eines Internen Kontrollsystems.

Laut dem Bereich Buchhaltung und Finanzen steht mit dem Softwarehersteller eine Klärung aus, wie derartige Fehlbuchungen systemtechnisch vermieden werden können.

Das Rechnungsprüfungsamt kritisiert die zeitliche Bearbeitungsdauer zu dieser Prüfungsbemerkung, da derartige Fehler gegebenenfalls die Jahresabschlussarbeiten zeitlich verzögern könnten. Aus diesem Grunde wird dringender Handlungsbedarf gesehen. Dieser sollte bis spätestens zum 30.04.2016 abgeschlossen sein.

4.21 Dienstanweisungen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen

In den letzten Kassenprüfungen wurde der zuständige Bereich aufgefordert, die längst überfällige Dienstanweisung über den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 4 vom Bürgermeister zu erlassen und seine weiteren Dienstanweisungen zu aktualisieren.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach damaliger Einschätzung sollte die DA nach Vorlage des Jahresabschlusses 2011 erstellt bzw. aktualisiert werden. Diese Ausgangssituation hat sich im laufenden Jahr geändert, da jetzt vereinbart wurde, dass im Rahmen der Neuorganisation der Bereiche mit Finanzaufgaben zum 1. Juli 2015 eine enge Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung erfolgen muss, der bisherige Aufgaben der Finanzbuchhaltung übernommen hat. Diese Abstimmung steht noch aus, da sich die geänderten Zuständigkeiten für Arbeitsabläufe und Prozesse ab Juli 2015 noch setzen sollen. Im Rahmen der hochprioritären Arbeiten zur Nacherstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse, die im aktuellen Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11. September 2015 zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltserlass 2016) unter Tz. 1.3.2 bei Nichtvorlage mit Restriktionen bis zur Versagung der Haushaltsgenehmigung gestellt werden, war dieses noch nicht möglich. Somit steht die geplante Aktualisierung der Dienstanweisung unter Beteiligung der betroffenen Bereiche und Berücksichtigung in der zu ändernden Musterdienstanweisung noch aus.“

Das Rechnungsprüfungsamt fordert den Bereich auf, die Dienstanweisung(en) umgehend zu erlassen bzw. zu aktualisieren. Im Abschlussgespräch hat der Bereich Buchhaltung und Finanzen vermittelt, dass dieses im Jahre 2016 umgesetzt wird.

4.22 Verwahrgeless

Die in einem Tresor in den Diensträumen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen in der Fleischhauerstraße 20 verwahrten Gegenstände wurden von der Verwahrgelessverwaltung vorgelegt, mit den Eintragungen im Wertesachbuch verglichen und wieder unter Verschluss genommen. Die nach dem Wertesachbuch verzeichneten Gegenstände sind im Tresor erhalten gewesen.

Der Bestand des Verwahrgelesses hat sich seit der letzten Prüfung wie folgt entwickelt:

Vortrag vom 28.04.2014	38.991,00 EUR
Zugänge	0,00 EUR
Abgänge	3.178,40 EUR
Bestand am 28.04.2014	35.812,60 EUR

Das RPA konnte sich von der ordnungsgemäßen Führung des Wertesachbuches und des aufgenommenen Bestandes überzeugen.

4.23 Freigabeunterlagen der Vierteljahresstatistik

Die o. g. Freigabeunterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Hinweis erhalten:

*„Hierzu erfolgt gerade eine Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung.
Das Ergebnis wird nachgereicht.“*

Bis zur Berichtserstellung wurden die Unterlagen nicht nachgereicht.

4.24 Forderungsmanagement

Aufgrund des letzten Kassenprüfungsberichtes über die offenen Forderungen hat der Bereich nach Abstimmung mit dem Bürgermeister ein Projekt Forderungsmanagement aufgelegt. Die Kick-Off-Veranstaltung für den Projektstart fand am 14.12.2015 statt.

Im Rahmen einer Stichprobe der offenen Forderungen ohne gültige Mahnart im debitorischen Bereich wurde eine geringe Anzahl von Forderungen entdeckt. Die hohe Anzahl an Rückständen wurde demnach fast abgearbeitet.

Im kreditorischen Bereich wurden 36 Fälle mit einem Forderungsvolumen von 31.730,52 EUR ermittelt.

Im Bedarfsfall kann der Bereich Buchhaltung und Finanzen die Fälle anfordern.



Zielführend wäre es, wenn es im Verfahren MACH eine standardisierte Abfrage für derartige Fälle geben würde. Hier wird auf den Kassenprüfungsbericht aus dem Jahre 2014, Tz. 4.36, verwiesen.

4.25 Offene Forderungen mit der Mahnart öffentlich-rechtliche Erinnerung

Die Mahnart öffentlich-rechtliche Erinnerung mahnt den Zahlungspflichtigen einmal nach Fälligkeit. Eine weitere systemgesteuerte Forderungsverfolgung findet nicht statt. Nach Umsetzung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wird jetzt bei dieser Mahnart eine Bestätigung des anordnenden Bereiches eingeholt.

4.26 Mahnart Fachamtsverfolgung

Bei der Mahnart Fachamtsverfolgung findet die Forderungsverfolgung ausschließlich durch die Bereiche statt. Dieses ist in bestimmten Fällen auch zweckmäßig. Wer möchte seinen Verwendungsgeber oder Spender mit einer Mahnung belegen? Allerdings gibt es unter dieser Mahnart auch Ansprüche, bei denen eine Beitreibung sinnvoll ist. Aus diesem Grunde wurde auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes die Einführung einer Saldenbestätigung angeregt. Hier bestätigt der anordnende Bereich die Höhe der offenen Forderung. Des Weiteren verlangt der Bereich Buchhaltung und Finanzen ab 2016 von den Bereichen eine Begründung zur Wahl dieser Mahnart. Diese Verhaltensänderung nimmt das Rechnungsprüfungsamt als Baustein im Rahmen des Forderungsmanagements positiv zur Kenntnis.

4.27 Auszahlungen im Debitorischen Bereich

Mit Zahllauf Nr. 3657498 wurden 136 Zahlungssätze in Höhe von 636.538,20 EUR ausgezahlt.

Der Begleitschein für die SEPA-Überweisung wurde nur von einem Bevollmächtigten der Hansestadt Lübeck unterschrieben. Nach der Dienstanweisung Kassenwesen 5.3.3 sind diese von den Berechtigten im Vier-Augen-Prinzip zu unterschreiben.

Stichprobenweise (29 Fälle) wurden die belegbegründenden Unterlagen gesichtet und in zwei Kategorien eingeteilt:

1) Absetzung von den Einnahmen (8 Fälle)

Die Steuerverfahren werden aus dem Modul Steuerveranlagung in die Finanzsoftware MACH gebucht. Dieses geschieht über eine definierte Schnittstelle. Der Veranlagungsbereich bestätigt auf einen Formblatt die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Liegt diese dem Bereich Buchhaltung und Finanzen vor, werden die Fälle automatisiert im Finanzver-



fahren durch die bzw. dem zuständige/n BuchhalterIn gebucht. Folgende Buchungssätze sind möglich:

- a) Forderung an Ertrag
- b) Ertrag an Forderung.

In dieser Kategorie geht das Rechnungsprüfungsamt nur auf die Variante b) ein.

Nach Buchung im Finanzverfahren MACH war es möglich, das dieselbe bzw. derselbe BuchhalterIn den Zahllauf für die Bank erstellen konnte.

Im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips ist hier eine Trennung vorzunehmen!

2) Überzahlung von Forderungen im Steuerbereich bzw. nicht zuordenbare Zahlungen

Die Rückzahlung von überzahlten und nicht zuordenbaren Beträge erfolgt über die Mitbuchrolle Verwahr (siehe Textziffer 4.10 Finanzrechnung - Zulässigkeit), ohne dass die entsprechenden Finanzrechnungskonten angesprochen werden. In allen Fällen lagen lediglich nur Ausdrucke vor, wo man erkennen konnte, dass die Fälle zurückgezahlt werden sollten. Diese waren nicht unterschrieben.

- a) Bei 15 Fällen konnte im Finanzverfahren MACH nachgewiesen werden, dass im Auskunftsbild unter dem Reiter „Zahlungen bearbeiten“ die Beträge erfasst und freigegeben worden sind. Hier handelt es sich um das sogenannte Vier-Augen-Prinzip. Entgegen des Vier-Augen-Prinzips war es dem „Freigebenden“ Buchhalter bzw. Buchhalterin möglich, den Zahllauf zu erstellen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich bei dem Reiter „Freigegeben“ um die Anordnungsberechtigung. Aus diesem Grunde ist Anordnungsberechtigung und Zahllauferstellung zu trennen.
- b) Bei einem Fall lag nur systembedingt die sachliche und rechnerische Richtigkeit in Form der Erfassung vor. Auch hier konnte der Betrag ohne Anordnungsberichtigung (Freigabe) wie unter a) geschildert ausgezahlt werden.
- c) Bei drei Fällen lagen im System keine sachliche und rechnerische Richtigkeit (Erfasst) sowie keine Anordnungsberechtigung (Freigabe) vor. Auch hier konnte der Betrag wie unter a) geschildert ausgezahlt werden.
- d) Bei zwei Fällen wurden die sogenannten belegbegründenden Unterlagen vom Zahllauf-ersteller selbst erstellt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts ist dieser Prozess unter Beachtung des Gemeindehaushaltsrechts und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung neu aufzustellen!



4.28 Doppelzahlungen

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde der Bereich Buchhaltung und Finanzen gefragt, ob Auszahlungen aufgrund eines Ursprungsbeleges doppelt erfolgt sind?

„Nach Aussage des Bereiches sind in der Kreditorenbuchhaltung im Prüfungszeitraum mehrere Fälle aufgelaufen, bei denen ein Bereich aufgrund einer Mahnung eine Auszahlungsanordnung erstellt hatte. Im Rahmen der Belegprüfung konnte in diesen Fällen aber vor Buchung und Zahlung festgestellt werden, dass die angemahnte Rechnung bereits mit einem anderen Beleg angewiesen wurde. Fälle, bei denen tatsächlich doppelt ausgezahlt wurden, sind der Kontokorrentbuchhaltung nicht bekannt.“

Das Rechnungsprüfungsamt konnte beispielhaft einen Fall ermitteln, bei denen es zu einer Doppelzahlung aufgrund eines Ursprungsbeleges gekommen ist.

Die Eingangsrechnung mit der Beleg-Nr. 900269914 wurde am 08.08.2012 in Höhe von 62.620,00 EUR in das Verfahren MACH gebucht. Mit Zahllauf (Beleg-Nr. 403429) vom 09.08.2012 wurde dieser Fall beglichen.

Am 25.02.2015 wurde für den Zahllauf ein Storno-Beleg gebucht. Am 26.02.2015 wurde die für das System offene Eingangsrechnung erneut an den Zahlungspflichtigen bezahlt.

Anschließend wurde der Fall jedoch bereinigt, der Zahlungsempfänger hat den doppelt überwiesenen Betrag zurückgezahlt.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Warum dürfen Bankbuchungen als Sachbuchungen storniert werden?
- 2) Wie bewertet der Bereich Buchhaltung und Finanzen das Risiko in Bezug auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Vier-Augen-Prinzip)?
- 3) Wie viele Fälle wurden tatsächlich aufgrund eines Ursprungsbeleges doppelt ausgezahlt?
 - a) Anzahl der Fälle
 - b) Anzahl der offenen Fälle, wo eine Rückforderung noch aussteht
 - c) Anzahl der erledigten Fälle
 - d) Bezifferung des Personalaufwandes und Sachaufwandes einschl. Zinsaufwand.

4.29 Vorlage des Beleges 603513

Der o. g. Beleg wurde seitens des Bereichs Buchhaltung und Finanzen nicht vorgelegt.



Folgende Stellungnahme wurde vom Bereich abgegeben:

„Dieser Beleg wurde von einer Mitarbeiterin gebucht, die im Zuge der Neuorganisation des Bereichs mit Finanzaufgaben in den Bereich Haushalt und Steuerung gewechselt ist. Nach dortiger Rückfrage war der Beleg falsch und wurde daher sofort nach der Buchung storniert.“

Den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nach ist keine Buchung ohne Beleg vorzunehmen. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen hat dieses Verfahren zu beachten.

4.30 Rückstände

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen wurde zu Beginn der Prüfung aufgefordert bzw. gebeten darzulegen, ob es Personalengpässe bzw. Arbeitsrückstände im Bereich gibt. Diese Aufforderung ist der Bereich nur mit der Vorlage der Rückstandsmeldung per 30.06.2015 nachgekommen. Die Rückstandsliste per 30.09.2015 sollte nach Erstellung nachgereicht werden. Zum Ende der Prüfung lag diese nicht vor.

5 Schlussbemerkung

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind am 23.11.2015 und 16.12.2015 mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen besprochen worden. Die Textziffer 4.14 wurde im Beisein des Bereichs Haushalt und Steuerung erörtert. Eine Stellungnahme des Bereichs 1.210 - Buchhaltung und Finanzen, die im Rahmen der Schlussberichtserstellung ausgewertet werden soll, wird mit Ausnahme der Textziffern 4.2 und 4.22 zu allen weiteren Textziffern erbeten.

Eine Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung wird zur Textziffer 4.14 erbeten.

Unabhängig davon wird anheim gestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 14.01.2016

14.1.210.07.11.00

wi/bur/bu

Kenneth Meyer

Detlef Wieschendorf

Jürgen Burmeister

Anlagen

**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	6.693.577,66 EUR
Tageskassen	-,-- EUR
Banken	5.786.634.733,38 EUR
Vortrag Kasse	149.950,01 EUR
Vortrag Bank	22.153.108,13 EUR
	-,-- EUR
	-,-- EUR

Summe 5.815.631.369,18 EUR

Ausgaben

Kassen	6.658.210,87 EUR
Tageskassen	-,-- EUR
Banken	5.759.877.874,14 EUR
Vortrag Banken	-,-- EUR
	-,-- EUR
	-,-- EUR

Summe 5.766.536.085,01 EUR

Soll-Bestand 49.095.284,17 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen - nicht - überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.

Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR xx 60 942.534,75 deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

1 Anz.	500,00 EUR	500,00 EUR
4 Anz.	200,00 EUR	800,00 EUR
124 Anz.	100,00 EUR	12.400,00 EUR
2.257 Anz.	50,00 EUR	112.850,00 EUR
1.383 Anz.	20,00 EUR	27.660,00 EUR
1.191 Anz.	10,00 EUR	11.910,00 EUR
485 Anz.	5,00 EUR	2.425,00 EUR
66 Anz.	2,00 EUR	132,00 EUR
60 Anz.	1,00 EUR	60,00 EUR
53 Anz.	0,50 EUR	26,50 EUR
72 Anz.	0,20 EUR	14,40 EUR
79 Anz.	0,10 EUR	7,90 EUR
81 Anz.	0,05 EUR	4,05 EUR
79 Anz.	0,02 EUR	1,58 EUR
77 Anz.	0,01 EUR	0,77 EUR

Rollengeld 1.525,00 EUR

Schecks 15.000,00 EUR

belegte Zahlungen -,-- EUR

Barbestand 185.317,20 EUR

vorgelegte Bankguthaben

Sparkasse zu Lübeck 26452193	274.906,92 EUR
Sparkasse zu Lübeck 1011329	3.974.308,02 EUR
HSH Nordbank	29.842.555,32 EUR
Commerzbank	1.514.286,82 EUR
Volksbank	1.950.015,64 EUR
SEB	13.009,54 EUR
Deutsche Bank	4.306.884,76 EUR
Postbank	12.153,65 EUR
Sparkasse zu Lübeck 1002005	176,83 EUR
Sparkasse 162961544	790,16 EUR
Sparkasse 162961791	49,04 EUR
Sparkasse 26452177	7.173.071,92 EUR

Summe Banken 49.062.208,62 EUR

Ist-Bestand 49.247.525,82 EUR

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015 - Heiligen-Geist-Hospital -**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	163,70 EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	12.570.723,40 EUR
Vortrag Kasse	-,- EUR
Vortrag Bank	2.508.437,14 EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	15.079.324,24 EUR

Ausgaben

Kassen	163,70 EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	3.224.559,86 EUR
Vortrag Banken	-,- EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	3.224.723,56 EUR
Soll-Bestand	11.854.600,68 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen ~~nicht~~ überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.

Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,- EUR
	200,00 EUR	-,- EUR
	100,00 EUR	-,- EUR
	50,00 EUR	-,- EUR
	20,00 EUR	-,- EUR
	10,00 EUR	-,- EUR
	5,00 EUR	-,- EUR
	2,00 EUR	-,- EUR
	1,00 EUR	-,- EUR
	0,50 EUR	-,- EUR
	0,20 EUR	-,- EUR
	0,10 EUR	-,- EUR
	0,05 EUR	-,- EUR
	0,02 EUR	-,- EUR
	0,01 EUR	-,- EUR

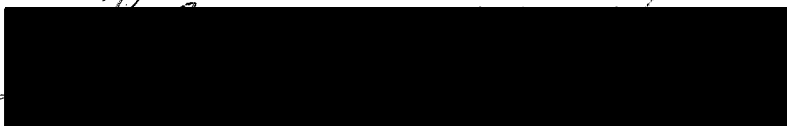
Rollengeld	-,- EUR
Schecks	-,- EUR
belegte Auszahlungen	-,- EUR

Barbestand 0,00 EUR

Bankguthaben

Deutsche Bundesbank	-,- EUR
Sparkasse zu Lübeck	-,- EUR
HSH Nordbank	-,- EUR
Commerzbank	-,- EUR
Volksbank	11.854.600,68 EUR
Santander Bank	-,- EUR
Deutsche Bank	-,- EUR
Postbank	-,- EUR
Festgeld	-,- EUR
Summe Banken	11.854.600,68 EUR
Ist-Bestand	11.854.600,68 EUR

KassenverwalterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015 - St. Johannis-Jungfrauenkloster -**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes	
Buchmäßige Abschlüsse	
Einnahmen	
Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	1.293.183,57 EUR
Vortrag Kasse	-,- EUR
Vortrag Bank	615.620,56 EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	1.908.804,13 EUR
Ausgaben	
Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	653.865,54 EUR
Vortrag Banken	-,- EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	653.865,54 EUR
Soll-Bestand	1.254.938,59 EUR

Ermittlung des Kassen-Istbestandes	
Bargeld	
	500,00 EUR -,- EUR
	200,00 EUR -,- EUR
	100,00 EUR -,- EUR
	50,00 EUR -,- EUR
	20,00 EUR -,- EUR
	10,00 EUR -,- EUR
	5,00 EUR -,- EUR
	2,00 EUR -,- EUR
	1,00 EUR -,- EUR
	0,50 EUR -,- EUR
	0,20 EUR -,- EUR
	0,10 EUR -,- EUR
	0,05 EUR -,- EUR
	0,02 EUR -,- EUR
	0,01 EUR -,- EUR
Rollengeld	-,- EUR
Schecks	-,- EUR
belegte Auszahlungen	-,- EUR
Barbestand	0,00 EUR
Bankguthaben	
Deutsche Bundesbank	-,- EUR
Sparkasse zu Lübeck	-,- EUR
HSH Nordbank	-,- EUR
Commerzbank	-,- EUR
Volksbank	1.254.938,59 EUR
Santander Bank	-,- EUR
Deutsche Bank	-,- EUR
Postbank	-,- EUR
Festgeld	-,- EUR
Summe Banken	1.254.938,59 EUR
Ist-Bestand	1.254.938,59 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen - nicht - überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.
 Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.
 Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015 - Stiftung Vereinigte Testamente -**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	-,-- EUR
Tageskassen	-,-- EUR
Banken	3.268.643,51 EUR
Vortrag Kasse	-,-- EUR
Vortrag Bank	1.498.377,79 EUR
	-,-- EUR
	-,-- EUR
Summe	4.767.021,30 EUR

Ausgaben

Kassen	-,-- EUR
Tageskassen	-,-- EUR
Banken	1.665.670,97 EUR
Vortrag Banken	-,-- EUR
	-,-- EUR
	-,-- EUR
Summe	1.665.670,97 EUR
Soll-Bestand	3.101.350,33 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen - nicht - überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.

Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,-- EUR
	200,00 EUR	-,-- EUR
	100,00 EUR	-,-- EUR
	50,00 EUR	-,-- EUR
	20,00 EUR	-,-- EUR
	10,00 EUR	-,-- EUR
	5,00 EUR	-,-- EUR
	2,00 EUR	-,-- EUR
	1,00 EUR	-,-- EUR
	0,50 EUR	-,-- EUR
	0,20 EUR	-,-- EUR
	0,10 EUR	-,-- EUR
	0,05 EUR	-,-- EUR
	0,02 EUR	-,-- EUR
	0,01 EUR	-,-- EUR
Rollengeld		-,-- EUR
Schecks		-,-- EUR
belegte Auszahlungen		-,-- EUR
Barbestand		0,00 EUR
Bankguthaben		
Deutsche Bundesbank		-,-- EUR
Sparkasse zu Lübeck		-,-- EUR
HSH Nordbank		-,-- EUR
Commerzbank		-,-- EUR
Volksbank		3.101.350,33 EUR
Santander Bank		-,-- EUR
Deutsche Bank		-,-- EUR
Postbank		-,-- EUR
Festgeld		-,-- EUR
Summe Banken		3.101.350,33 EUR
Ist-Bestand		3.101.350,33 EUR

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015 - Westerauer Stiftung -**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	161.871,34 EUR
Vortrag Kasse	-,- EUR
Vortrag Bank	33.810,63 EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	195.681,97 EUR

Ausgaben

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	40.117,43 EUR
Vortrag Banken	-,- EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	40.117,43 EUR
Soll-Bestand	155.564,54 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen - nicht - überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.

Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,- EUR
	200,00 EUR	-,- EUR
	100,00 EUR	-,- EUR
	50,00 EUR	-,- EUR
	20,00 EUR	-,- EUR
	10,00 EUR	-,- EUR
	5,00 EUR	-,- EUR
	2,00 EUR	-,- EUR
	1,00 EUR	-,- EUR
	0,50 EUR	-,- EUR
	0,20 EUR	-,- EUR
	0,10 EUR	-,- EUR
	0,05 EUR	-,- EUR
	0,02 EUR	-,- EUR
	0,01 EUR	-,- EUR

Rollengeld	-,- EUR
Schecks	-,- EUR
belegte Auszahlungen	-,- EUR
Barbestand	0,00 EUR

Bankguthaben

Deutsche Bundesbank	-,- EUR
Sparkasse zu Lübeck	-,- EUR
HSH Nordbank	-,- EUR
Commerzbank	-,- EUR
Volksbank	155.564,54 EUR
Santander Bank	-,- EUR
Deutsche Bank	-,- EUR
Postbank	-,- EUR
Festgeld	-,- EUR
Summe Banken	155.564,54 EUR
Ist-Bestand	155.564,54 EUR

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015 - Haus der Jugend -**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	14.748,32 EUR
Vortrag Kasse	-,- EUR
Vortrag Bank	795,60 EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	15.543,92 EUR

Ausgaben

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	3.105,02 EUR
Vortrag Banken	-,- EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	3.105,02 EUR
Soll-Bestand	12.438,90 EUR

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,- EUR
	200,00 EUR	-,- EUR
	100,00 EUR	-,- EUR
	50,00 EUR	-,- EUR
	20,00 EUR	-,- EUR
	10,00 EUR	-,- EUR
	5,00 EUR	-,- EUR
	2,00 EUR	-,- EUR
	1,00 EUR	-,- EUR
	0,50 EUR	-,- EUR
	0,20 EUR	-,- EUR
	0,10 EUR	-,- EUR
	0,05 EUR	-,- EUR
	0,02 EUR	-,- EUR
	0,01 EUR	-,- EUR
Rollengeld		-,- EUR
Schecks		-,- EUR
belegte Auszahlungen		-,- EUR
Barbestand		0,00 EUR
Bankguthaben		
Deutsche Bundesbank		-,- EUR
Sparkasse zu Lübeck		-,- EUR
HSH Nordbank		-,- EUR
Commerzbank		-,- EUR
Volksbank		12.438,90 EUR
Santander Bank		-,- EUR
Deutsche Bank		-,- EUR
Postbank		-,- EUR
Festgeld		-,- EUR
Summe Banken		12.438,90 EUR
Ist-Bestand		12.438,90 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen - nicht - überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.

Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden. Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015 - Kulturstiftung -**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	375,29 EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	4.561.694,39 EUR
Vortrag Kasse	-,- EUR
Vortrag Bank	111.858,27 EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	4.673.927,95 EUR

Ausgaben

Kassen	375,29 EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	4.141.242,01 EUR
Vortrag Banken	-,- EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	4.141.617,30 EUR
Soll-Bestand	532.310,65 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen - nicht - überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.

Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,- EUR
	200,00 EUR	-,- EUR
	100,00 EUR	-,- EUR
	50,00 EUR	-,- EUR
	20,00 EUR	-,- EUR
	10,00 EUR	-,- EUR
	5,00 EUR	-,- EUR
	2,00 EUR	-,- EUR
	1,00 EUR	-,- EUR
	0,50 EUR	-,- EUR
	0,20 EUR	-,- EUR
	0,10 EUR	-,- EUR
	0,05 EUR	-,- EUR
	0,02 EUR	-,- EUR
	0,01 EUR	-,- EUR

Rollengeld	-,- EUR
Schecks	-,- EUR
belegte Auszahlungen	-,- EUR
Barbestand	0,00 EUR

Bankguthaben

Deutsche Bundesbank	-,- EUR
Sparkasse zu Lübeck	532.310,65 EUR
HSH Nordbank	-,- EUR
Commerzbank	-,- EUR
Volksbank	-,- EUR
Santander Bank	-,- EUR
Deutsche Bank	-,- EUR
Postbank	-,- EUR
Festgeld	-,- EUR
Summe Banken	532.310,65 EUR
Ist-Bestand	532.310,65 EUR

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015** - Stiftung Lübecker Altstadt -

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	-,-- EUR
Tageskassen	-,-- EUR
Banken	7.535,28 EUR
Vortrag Kasse	-,-- EUR
Vortrag Bank	12.145,51 EUR
	-,-- EUR
	-,-- EUR
Summe	19.680,79 EUR

Ausgaben

Kassen	-,-- EUR
Tageskassen	-,-- EUR
Banken	1.360,00 EUR
Vortrag Banken	-,-- EUR
	-,-- EUR
	-,-- EUR
Summe	1.360,00 EUR
Soll-Bestand	18.320,79 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen ~~nicht~~ überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.
 Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.
 Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,-- EUR
	200,00 EUR	-,-- EUR
	100,00 EUR	-,-- EUR
	50,00 EUR	-,-- EUR
	20,00 EUR	-,-- EUR
	10,00 EUR	-,-- EUR
	5,00 EUR	-,-- EUR
	2,00 EUR	-,-- EUR
	1,00 EUR	-,-- EUR
	0,50 EUR	-,-- EUR
	0,20 EUR	-,-- EUR
	0,10 EUR	-,-- EUR
	0,05 EUR	-,-- EUR
	0,02 EUR	-,-- EUR
	0,01 EUR	-,-- EUR
Rollengeld		-,-- EUR
Schecks		-,-- EUR
belegte Auszahlungen		-,-- EUR
Barbestand		0,00 EUR
Bankguthaben		
Deutsche Bundesbank		-,-- EUR
Sparkasse zu Lübeck		-,-- EUR
HSH Nordbank		-,-- EUR
Commerzbank		-,-- EUR
Volksbank		18.320,79 EUR
Santander Bank		-,-- EUR
Deutsche Bank		-,-- EUR
Postbank		-,-- EUR
Festgeld		-,-- EUR
Summe Banken		18.320,79 EUR
Ist-Bestand		18.320,79 EUR

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015**

- Lübecker Wohnstift -

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	2.837.454,26 EUR
Vortrag Kasse	-,- EUR
Vortrag Bank	843.113,58 EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	3.680.567,84 EUR

Ausgaben

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	738.818,19 EUR
Vortrag Banken	-,- EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	738.818,19 EUR
Soll-Bestand	2.941.749,65 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen ~~nicht~~ überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.

Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,- EUR
	200,00 EUR	-,- EUR
	100,00 EUR	-,- EUR
	50,00 EUR	-,- EUR
	20,00 EUR	-,- EUR
	10,00 EUR	-,- EUR
	5,00 EUR	-,- EUR
	2,00 EUR	-,- EUR
	1,00 EUR	-,- EUR
	0,50 EUR	-,- EUR
	0,20 EUR	-,- EUR
	0,10 EUR	-,- EUR
	0,05 EUR	-,- EUR
	0,02 EUR	-,- EUR
	0,01 EUR	-,- EUR

Rollengeld	-,- EUR
Schecks	-,- EUR
belegte Auszahlungen	-,- EUR
Barbestand	0,00 EUR

Bankguthaben

Deutsche Bundesbank	-,- EUR
Sparkasse zu Lübeck	-,- EUR
HSH Nordbank	-,- EUR
Commerzbank	-,- EUR
Volksbank	2.941.749,65 EUR
Santander Bank	-,- EUR
Deutsche Bank	-,- EUR
Postbank	-,- EUR
Festgeld	-,- EUR
Summe Banken	2.941.749,65 EUR
Ist-Bestand	2.941.749,65 EUR

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



**Niederschrift zur
 Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am: 18.11.2015 - Stiftung Kriegsopferdank -**

Ermittlung des Kassen-Sollbestandes

Buchmäßige Abschlüsse

Einnahmen

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	1.170.562,07 EUR
Vortrag Kasse	-,- EUR
Vortrag Bank	536.022,38 EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	1.706.584,45 EUR

Ausgaben

Kassen	-,- EUR
Tageskassen	-,- EUR
Banken	33.357,19 EUR
Vortrag Banken	-,- EUR
	-,- EUR
	-,- EUR
Summe	33.357,19 EUR
Soll-Bestand	1.673.227,26 EUR

Kassen-Soll und Kassen-Ist stimmen - nicht - überein. Die Eintragungen im Kassenbuch über Ausgaben bzw. Einnahmen wurden bis heute geprüft. Die Bankbestände wurden auf Grund der vorgelegten Kontoauszüge kontrolliert.
 Die/Der KassenverwalterIn bzw. seine/sein StellvertreterIn und die/der KassiererIn erklärten, dass alle Ein- und Auszahlungen eingetragen, dass alle kassen eigenen Gelder im Bestand enthalten sind und dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.
 Der obige Kassenbestand wird modifiziert um festgelegte Kassenmittel / aufgenommene Kredite in Höhe von EUR _____, deren Bestand fernmündlich / schriftlich von den Banken / vom Bereich Buchhaltung & Finanzen bestätigt wurde.

Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Bargeld

	500,00 EUR	-,- EUR
	200,00 EUR	-,- EUR
	100,00 EUR	-,- EUR
	50,00 EUR	-,- EUR
	20,00 EUR	-,- EUR
	10,00 EUR	-,- EUR
	5,00 EUR	-,- EUR
	2,00 EUR	-,- EUR
	1,00 EUR	-,- EUR
	0,50 EUR	-,- EUR
	0,20 EUR	-,- EUR
	0,10 EUR	-,- EUR
	0,05 EUR	-,- EUR
	0,02 EUR	-,- EUR
	0,01 EUR	-,- EUR
Rollengeld		-,- EUR
Schecks		-,- EUR
belegte Auszahlungen		-,- EUR
Barbestand		0,00 EUR
Bankguthaben		
Deutsche Bundesbank		-,- EUR
Sparkasse zu Lübeck		-,- EUR
HSH Nordbank		-,- EUR
Commerzbank		-,- EUR
Volksbank		1.673.227,26 EUR
Santander Bank		-,- EUR
Deutsche Bank		-,- EUR
Postbank		-,- EUR
Festgeld		-,- EUR
Summe Banken		1.673.227,26 EUR
Ist-Bestand		1.673.227,26 EUR

KassenverwalterIn

KassiererIn

SachbearbeiterIn



1 – Bürgermeister
1.210 – Buchhaltung & Finanzen

Lübeck, den 07.03.2016
Auskunft: Herr Szymczak
Tel.: 2100; Fax: 2190
E-Mail: marian.szymczak@luebeck.de

An
1.140- Rechnungsprüfungsamt

über
Herrn Bürgermeister Saxe

h9/2

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
11. März 2016		
<i>JS</i>		PrGr <i>1</i>

*Herrn Szymczak
Herrn Sindrak
Bauker
wg Stichtagen
el. per Email 11.3.16*

Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung am 18.11.2015, Bericht vom 21.01.2016
Az.: 14.1.210.07.11.00-2015) wi/bu

Zu den Prüfungsanmerkungen nehme ich wie folgt Stellung:

Tz. 4.1 Kassenbestandsaufnahme

Tz. 4.1.1 Liquide Mittel

Die Hauptkasse wurde auch für die aufgeführten Öffnungszeiten vollständig im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH gebucht.

Für die Hauptkasse vom 30.09.2014 bis 07.10.2014 wurden keine formellen Tagesabschlüsse durchgeführt. Die vorhandenen Tagesabschlussprotokolle und die Buchungen in MACH erfolgten nachträglich aufgrund der vorhandenen Einzahlungsbelege der einzelnen Tage. Die korrekten Einzahlungsdaten wurden bei den Valuten der Buchungen beachtet, allerdings unter einem Buchungstag zusammengefasst. Dies war einer einmaligen Ausnahmesituation geschuldet, bei der die Abwesenheit des Hauptkassierers mit dem längerfristigen krankheitsbedingten Ausfall der beiden eingearbeiteten Hauptvertreter zusammen traf. Das Kassengeschäft wurde im Notbetrieb durch noch nicht vollständig eingearbeitete Notfallvertreter aufrecht erhalten und nachträglich durch den Hauptkassierer kontrolliert.

Die Hauptkasse vom 24.11.2014 und 16.11.2015 wurde versehentlich jeweils mit Buchungsdatum des Folgetages (25.11.2014 bzw. 17.11.2015) gebucht. Die Valuten wurden korrekt übernommen. Die Hauptkasse wurde auch an diesen Tagen formell und korrekt abgestimmt; weitere Fehler bestanden nicht. Auf eine Korrektur wurde daher aufgrund des hohen Aufwandes aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und bestehender Rückstände verzichtet.

Des Weiteren wird auf die Erläuterungen in der E-Mail vom 22.12.2015 hingewiesen.

Tz. 4.3 Bargeldbestand

Eine Überschreitung der Versicherungshöchstgrenzen hat sich lediglich am 29.09.2014 ergeben. Dies ist ebenfalls der unter Tz. 4.1, 2. Abs. geschilderten Ausnahmesituation geschuldet. Am 18.12.2014 sowie am 17.03.2015 führten die im Kassenbestand enthaltenen Verrechnungsschecks zu vermeintlichen Überschreitungen der Versicherungshöchstgrenze. Der Bestand an Verrechnungsschecks ist jedoch versicherungsmäßig nicht relevant, sodass abzüglich des Scheckbestands (18.12.2014: 529,80 €; 17.03.2015: 4.432,20 €) jeweils keine Überschreitung der Versicherungshöchstgrenze vorlag.

Des Weiteren wird ebenfalls auf die Erläuterungen in der E-Mail vom 22.12.2015 hingewiesen.

Darüber hinaus wird zusätzlich zur neuen graphischen Darstellung weiterhin auch um die Aufgabe der Einzeltage gebeten, an denen im Rahmen der Prüfung eine Überschreitung des Versicherungshöchstbestandes festgestellt worden sei. Das erleichtert die Auswertung im Bereich 1.210 Buchhaltung & Finanzen.

Tz. 4.4 Bargeldzahlungen für das Stiftungsvermögen

Seit Eröffnung der gesonderten Bankkonten für die Stiftungen besteht die Anweisung, keinerlei Kassengeschäfte für die Stiftungen an der Hauptkasse durchzuführen und im Hauptmandanten zu buchen. Die Anweisung wurde mündlich erlassen. Die Prüfungsfeststellung des RPA wurde zum Anlass genommen, die Anweisung per E-Mail vom 16.02.2016 erneut bekannt zu geben (als Anlage beigefügt) und zu bekräftigen.

Die geringfügigen Umsätze erfolgten unterjährig und wurden kurzfristig unbar an die betroffenen Stiftungen weitergeleitet.

Tz. 4.5 Zahlstellen und Geldannahmestellen

Das Verfahren wird zutreffend dargestellt. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird in Abstimmung mit dem RPA eine Abwägung der Versicherungskosten zum Nutzen der Geldannahmestellen und Zahlstellen durchgeführt, um eine gleichartige Einteilung aller Kassen zu gewährleisten.

Die Erwartung des RPA, die getroffenen Regelungen würden spätestens zum 31.05.2016 in Kraft treten, wurde nicht im Rahmen des Abschlussgespräches abgestimmt. Der Bereich plant hier vielmehr eine abschließende Bearbeitung bis Ende 2016.

Tz. 4.6 Handvorschüsse

Eine kurzfristige Klärung der bilanziellen Fragen mit dem Bereich Haushalt und Steuerung wird angestrebt. Die letzte Kontaktaufnahme zu dieser Thematik erfolgte am 16.02.2016.

Auch hier wurde das Zeitziel nicht im Rahmen des Abschlussgespräches abgestimmt. Der Bereich plant eine abschließende Bearbeitung zusammen mit der Thematik „Zahlstellen und Geldannahmestellen“ bis Ende 2016.

Tz. 4.7 Sichteinlagen bei Kreditinstituten

Tz. 4.7.1 Kernverwaltung

Die dargestellte scheinbare Buchungsdifferenz bei der Deutschen Bank erklärt sich dadurch, dass bestimmte Umsätze vom 12.11.2015 i. H. v. 153.648,20 € am 18.11.2015 noch nicht gebucht waren. Hintergrund waren ausstehende Klärungen, die sich als zeitintensiv erwiesen. Die Buchungen wurden unverzüglich bis zum 03.12.2015 nachgeholt. Eine Differenz für den Buchungstag 12.11.2015 ergibt sich daher in nachträglicher Betrachtung nicht, welches dem Rechnungsprüfungsamt mit E-Mail vom 04.12.2015 unter Beifügung der Excel-Tabelle und den Kontoauszügen bereits mitgeteilt wurde. Grundsätzlich kann es bei eingehenden Bankdateien einzelne Buchungsposten geben, die sich, teils aus technischen Gründen (z.B. neuer GVC-Code), teils aus buchhalterischen Gründen, erst im Nachhinein im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH buchen lassen.

Zu den Aussagen bezüglich Abweichungen des erfassten Buchungsdatums und Werststellungsdatums bei Bankbuchung wird unter Tz. 4.9 Stellung genommen.

Der Aussage, auf den nicht verzinsten Girokonten seien pauschal zu hohe Bestände festzustellen, kann ohne nähere Erläuterung nicht gefolgt werden. Die Kontendisposition findet aufgrund der Handlungs-Usancen im Geldhandel grundsätzlich vormittags statt. Insoweit können spätere Geldeingänge nicht für Geldanlagen genutzt werden. Zudem dienen die städtischen Girokonten auch der Ansammlung von Vermögen zur Ablösung von Kassenkrediten. Ein Fehler in der Dispositionsplanung muss daher nicht zwingend vorliegen.

Eine nennenswerte Verzinsung hat es im betroffenen Zeitraum nur auf einem der Hauptgirokonten wie folgt gegeben:

- vom 16.02.2015 bis 30.04.2015 zu 0,05% p.a.
- vom 01.05.2015 bis 14.01.2016 zu 0,20% p.a.
- ab 15.01.2016 zu 0,10% p.a.

Daher wurden in den Jahren 2015 und 2016 auf diesem Girokonto Gelder „angelegt“, solange eine aktive Tagesgeldaufnahme nicht nötig war. Der höchste Valutensaldo war am 24.11.2015 mit 72.052.675,15 € und wurde zu 0,20% p.a. verzinst. Dieser Betrag wurde bewusst auf diesem Konto „angespart“, da am 25.11.2015 ein Kassenkredit i. H. v. 60.000.000,- € zurückgezahlt werden musste.

Von einer tageweisen Geldanlage bei anderen Banken wurde abgesehen, da aufgrund der aktuellen Finanzlage entweder keine oder geringere Guthabenzinsen erzielt worden wären. Die Cash-Business-Konten eines anderen Kreditinstitutes (Tagesgeldanlage) werden bspw. zzt. mit lediglich 0,01% p.a. verzinst.

Zu den Aussagen bezüglich des Ausweises von negativen Girokontobeständen als Kassenkredite wird unter Tz. 4.13 Stellung genommen.

Sollte das RPA in künftigen Prüfungen auf vermeintliche Fehler in der Disposition stoßen, bitten wir, dies spätestens in der Schlussbesprechung zu thematisieren, um fachliche Einschätzungen zu diskutieren und etwaige Missverständnisse im Vorwege ausräumen zu können.

Tz. 4.7.2 Fazit Kernverwaltung

Eine Tagesabstimmung des über die Banken abgewickelten unbaren Zahlungsverkehrs findet entgegen der Aussage des RPA sehr wohl statt. Diese kann aber systemimmanent erst nach Einspielung und Buchung sämtlicher Umsätze vorgenommen werden. Erforderliche manuelle Buchungen erfolgen möglichst zeitnah nach Untersuchung und Klärung sämtlicher Buchungsinhalte (siehe Beispiel unter Tz 4.7.1). Insoweit ist eine Tagesabstimmung des Saldos der Finanzrechnungskonten mit den tatsächlichen Beständen der liquiden Mittel nur zeitversetzt nach Klärung und Buchung aller offenen Posten möglich.

Das RPA stellt richtigerweise dar, dass die Kontobewegungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH gebucht werden müssen. Im Rahmen der Rückstandsabarbeitung war jedoch eine Priorisierung der ausstehenden Arbeiten erforderlich. Daher wurde die Buchung der Nebenkonten, wie der beschriebenen Erbschaftskonten (Anmerkung: Es handelt sich hierbei nicht um Treuhandkonten), aufgrund des geringeren Risikos zeitlich zurückgestellt. Zudem kann es bei manchen buchhaltungsintensiven Umsätzen aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus sinnvoll sein, die Buchung erst zum Jahresabschluss durchzuführen, z.B. bei Wertpapierumsätzen, um gleichzeitig einen evtl. darauf anfallenden Abschreibungsbedarf zu ermitteln und zu buchen.

Die Übersicht der Konten der Hansestadt Lübeck ging dem RPA mit Schreiben des Bereiches Buchhaltung & Finanzen vom 30.12.2014 zu. Per E-Mail vom 04.12.2015 wurde eine aktualisierte Übersicht zur Verfügung gestellt. Der Hinweis, dies sei erst nach dem Annahmeschluss für nachzureichende Unterlagen geschehen, hält der Bereich Buchhaltung & Finanzen für erläuterungswürdig; noch mit E-Mail vom 03.12.2015 forderte das RPA selbst Unterlagen zur Kassenprüfung 2015 an. Eine Unvollständigkeit der Übersicht damit zu begründen, dass die Angabe des Kontoinhabers fehle, ist nicht nachvollziehbar, da Inhaber aller aufgeführten Konten die Hansestadt Lübeck ist.

Wir bitten zukünftig bei der Vollständigkeitserklärung darauf zu achten, dass die Abstimmungszeiträume des Kassenbestandes und der Bankbestände auseinanderfallen müssen, da die Buchungen auf den Bankkonten im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH teilweise zeitversetzt erfolgen, und bitten, dieses in den zu unterschreibenden Formularen zu berücksichtigen.

Die im Bericht aufgeführten „Mündelgeldkonten“ sind keine Konten, die auf die Hansestadt Lübeck lauten, also keine Konten im Sinne des §14 GemHVO Doppik. Die „Mündelgeldkonten“ werden durch den Bereich Familienhilfen / Jugendamt auf den Namen des jeweiligen Kindes eröffnet. Die Hansestadt Lübeck ist bei diesen Konten nicht wirtschaftlicher Eigentümer, womit auch keine Bilanzierungspflicht besteht (vergl. Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, Bräse, Hase, Leder, 14. Auflage, S. 484: „Ist die Gemeinde nicht wirtschaftlicher Eigentümer, erfolgt keine Aufnahme in die Bilanz“). Eine Abstimmung dieser Konten mit den liquiden Mitteln der Stadt widerspräche der Nichtaufnahme in die Bilanz.

Die Unterschriftsberechtigten wurden „nur“ von den gesetzlichen Vertretern benannt. Insoweit greifen der Hinweis auf die Dienstanweisung für das Kassenwesen und der Hinweis, dass Konten von Nichtberechtigten eingerichtet wurden, nicht. Compliance-Vorschriften in der Art, dass städtische Beamte und Angestellte Verfügungsberechtigungen über Konten Anderer ihren Dienststellen melden müssen, sind hier nicht bekannt. Insoweit sieht der Bereich Buchhaltung & Finanzen in seinem Zuständigkeitsbereich keinen weiteren Handlungsbedarf.

Mit Schreiben vom 30.12.2014 wurde dem RPA mitgeteilt, dass die Buchungsrückstände bei den Hauptgirokonten bis Ende April 2015 abgearbeitet sein würden. Dieser Termin wurde gehalten, das Erfordernis einer weiteren Information an das RPA wurde durch den Bereich Buchhaltung & Finanzen daher nicht gesehen.

In der Stellungnahme vom 25.08.2014 zu Tz. 4.8 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten zur unvermuteten Kassenprüfung 2014 wiesen wir darauf hin, dass die aufgrund prioritär abzuarbeitender Bilanzierungsrückstände sowie in Folge von Krankheitsausfällen entstandenen Buchungsrückstände nachzuholen sind. Aufgrund von im 4. Quartal 2014 anhaltender Krankheitsfälle waren die nachzuholenden Buchungen bis zum 30.04.2015 abzuschließen. Dieser Sachverhalt wurde dem RPA mit Schreiben vom 30.12.2014 mitgeteilt,

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die vom PRA geforderte Liste bezüglich der Bankkonten erstellt wurde. Ein Ausdruck wurde zum damaligen Zeitpunkt als Anlage beigefügt. Die Unterschriftenkarten wurden eingescannt.

Warum das RPA diesen Sachverhalt nicht gesondert nachfragte, erschließt sich uns nicht. Festzuhalten bleibt, dass das RPA über die seinerzeitige Abarbeitung der Rückstände informiert worden war.

Tz. 4.7.3 Stiftungen der Hansestadt Lübeck

Die mittel- und langfristigen Zahlungsströme für die Stiftungen werden durch die jeweiligen Stiftungen selbst geplant. Eine Liquiditätsplanung in gleichem Umfang wie für die Hansestadt Lübeck ist nur dann möglich, wenn dem Bereich Buchhaltung & Finanzen die vollständigen Planungen und evtl. Planänderungen bekannt sind. Eine verzinsliche Anlage von Guthabenbeständen wurde durch die Stiftungsverwaltung aufgrund der niedrigen angebotenen Zinssätze zunächst abgelehnt. Die Guthaben wurden zwischenzeitlich selbständig durch den Bereich Buchhaltung & Finanzen in Abstimmung mit der Stiftungsverwaltung verzinslich angelegt.

Zu den Aussagen bezüglich Abweichungen des erfassten Buchungsdatums und Wertstellungsdatums bei Bankbuchungen wird unter Tz. 4.9 Stellung genommen.

Tz. 4.7.4 Fazit Stiftungen

Siehe Fazit Kernverwaltung

Tz. 4.8 Girokonto Flutopfer in Asien

Zur Auszahlung des Restsaldos ist eine Auszahlungsanordnung des zuständigen Bereiches erforderlich. Dieser wurde seit April 2008 mehrfach an die Angelegenheit erinnert. In der letzten Rücksprache in der 8. KW 2016 wurde telefonisch die Übersendung einer Auszahlungsanordnung innerhalb des März 2016 zugesagt.

Tz. 4.9 Buchungstag bei den liquiden Mitteln

Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen im Zeitpunkt, der Leistungserbringung. Einem Kontoinhaber wird beispielsweise eine Überweisung am Tage des Geldeingangs auf seinem Girokonto gutgeschrieben oder eine Forderung erlischt durch Barzahlung beim Vollstreckungsbeamten zum Zeitpunkt der Geldannahme. Die Erfassung der Entstehung einer Forderung, einer Verbindlichkeit, des Kassenbestandes oder des Scheckbestandes hat mit dem Kalendertag dieser Leistungserbringung zu erfolgen. Die buchhalterische Nacherfassung in dem Finanzbuchhaltungsverfahren MACH oder in der Vollstreckungssoftware AVISO erfolgt ohnehin zeitversetzt am Erfassungstag mit dem Buchungstag der Leistungserbringung. Davon abweichend ist das Valuta- oder Wertstellungsdatum zu sehen. Das ist das Datum, das für eine Zinsrechnung wirkt, z.B. auf einem Giro- oder sonstigem Konto, bei dem z.B. eine Zinsrechnung mit dem Kreditinstitut vereinbart ist oder für z.B. Forderungen, für die sich eine Verzinsung aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder privatrechtlichen Verträgen ergeben kann. So erlischt beispielsweise bei der Scheckentgegennahme für Grundsteuerforderungen durch einen Vollstreckungsbeamten nach § 240 i.V.m. § 224 AO, die Forderung säumniszuschlagsmäßig mit der Valuta drei Werktage nach Entgegennahme des Schecks, unbeachtet dessen, mit welcher Wertstellung der Scheck auf dem Girokonto der Hansestadt Lübeck gutgeschrieben wird und an welchem Buchungstag dieses auf dem Kontoauszug der Bank geschieht. Es sind folglich zu unterscheiden: Buchungstag = Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit (z.B. Buchungstag des Kreditinstitutes bzw. Tag, an dem das Bargeld übergeben wird) und Valuta- oder Wertstellungstag = Berechnungstag für Zinsberechnung (Beginn oder Ende).

Der Auffassung des RPA entgegen wird das Wertstellungsdatum im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH nicht lediglich angezeigt, sondern es ist beispielsweise im Skript für die Erstellung der Ausgangsrechnungen auch als Fälligkeitsdatum der Forderungen benannt. Insoweit hat z.B. ein am 29.12.2015 dem Kassierer übergebener Scheck zur Begleichung von 1.500,- € Gewerbesteuerforderungen, die am 28.12.2015 fällig waren immer mit Valuta 04.01.2015 in der Kontokorrentbuchhaltung zu erfolgen, gleichwohl das Kreditinstitut der Stadt den Scheck mit einer Wertstellung zwei Tage nach Einreichung gutschreibt.

Die mitgeteilte Buchungssystematik im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH wird durch das RPA zutreffend dargestellt. Demnach werden aus oben genannten Gründen der Buchungstag der Bank laut Kontoauszug im Feld „Buchungsdatum“ und das Wertstellungsdatum im Feld „Valutadatum“ erfasst.

Dieses wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung ebenfalls erörtert. Demnach erfolgt die Buchung nach der beschriebenen Systematik, um einen Abgleich der Buchungsbestände im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH mit den Kontensalden laut Kontoauszug überhaupt durchführen zu können. Dadurch wird die Abstimmung und der Nachweis der liquiden Mitteln ermöglicht. Die Valutensalden werden auf Kontoauszügen von Kreditinstituten regelmäßig nicht angedruckt und können sich beispielsweise bei nachfälligen Posten für die Zinsberechnung der Abrechnungsperiode nicht auswirken. Eine Auswertung der Kontensalden nach Wertstellungsdatum wäre zwar über das Feld Valutadatum möglich, ist aber nur zu Verzinsungszwecken sinnvoll, da für Bilanzierungszwecke Forderungen und Verbindlichkeiten auf Bankkonten mit dem Kontostand der Bankkonten und nicht den Valutensalden abzustimmen sind.

Das RPA stellt jedoch auch richtig dar, dass das Buchungsdatum im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH maßgeblich ist für die Säumniszuschlags- und Zinsberechnung. Bei abweichenden Buchungs- und Wertstellungsdaten kann es dabei in der

aktuellen Buchungssystematik zu Abweichungen führen. Daher wird der Hinweis des RPA zum Anlass genommen, die Verwendung der verschiedenen Datumsangaben auf den Prüfstand zu stellen und neu abzuwägen.

Tz. 4.10 Finanzrechnungskonten

Das vom RPA geforderte Schreiben an die Kommunalaufsicht zur endgültigen Klärung der Frage, ob und wie Verwehr- und Vorschusszahlungen in der Finanzrechnung zu buchen sind, ist nach erfolgter fachlicher Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung zwischenzeitlich auf dem Dienstwege an die Kommunalaufsicht / das Innenministerium übersandt worden. Das RPA wird über das Ergebnis unverzüglich informiert.

Tz. 4.11 Sachbuchungen

Der Bereich Buchhaltung & Finanzen wird bis Herbst 2016 die internen Arbeitsabläufe und Systemberechtigungen einer Risikobeurteilung unterziehen und unter Abwägung von Nutzen und Risiken ein entsprechendes IKS aufbauen. Das RPA wird an dem Verfahren beteiligt.

Tz. 4.12 Negative Bank und Kassenbelege

Auf die Anmerkungen zu Tz. 4.11 wird verwiesen.

Tz. 4.13 Kassenkredite

Kassenkredite im ursprünglichen Sinn werden auf Konten bei Kreditinstituten aufgenommen. Dieses erfolgt zum Einen als Solitargeschäft auf gesonderten Konten bei Kreditinstituten mit Einzelverträgen. Diese Geschäfte werden gemäß der GemHVO-Doppik S-H in der Kontengruppe 33 dargestellt. In diesen Fällen werden die Kreditsummen gesondert auf ein Girokonto der Hansestadt Lübeck überwiesen. Diese Hauptgirokonten werden typischerweise gem. GemHVO-Doppik S-H in der Kontengruppe 18 geführt. Zum Anderen erfolgt die Aufnahme eines Kassenkredites als Überziehungskredit „automatisch“ durch Überziehung eines der in der Kontengruppe 18 geführten Girokonten der Hansestadt Lübeck.

Nach Summierung der aufgenommenen Kassenkredite und der Überziehungskredite auf den Girokonten der Hansestadt Lübeck wurde die Kassenkreditlinie an keinem Tag des Prüfungszeitraumes überschritten. Die durch das RPA dargestellten Überziehungen der Girokonten werden wie folgt erläutert:

Bank	Buchungsdatum Mach	Bestand EUR	Valutensaldo vom Buchungs- tag lt. SFIRM	Erläuterungen
Bank 1	10.09.14	-227.416,69	-227.456,69	Bank 1 absichtlich überzogen. Bank 3 gibt TG nicht in so geringer Höhe ab. Bei der BANK 4 sind Gebühren und Sollzins höher als die Sollzinsen der Bank 1
Bank 1	14.01.15	-475.429,31	-477.607,92	Der Übertrag von der Bank 5 zu Lübeck kam nicht taggleich an.
Bank 1	16.01.15	-333.379,37	-335.097,28	Der Übertrag von der Bank 5 zu Lübeck kam nicht taggleich an.
Bank 2	24.07.14	-670.594,84	-670.594,84	Der Übertrag von der Bank 1 kam nicht taggleich an.
Bank 2	02.06.15	-283.365,59	-283.365,59	ProSoz 356 TEUR wurden versehentlich bei der Disposition nicht berücksichtigt.
Bank 2	04.08.15	-174.659,19	-178.943,59	ProSoz 440 TEUR wurden versehentlich bei der Disposition bei der Bank 1 berücksichtigt.
Bank 3	29.09.15	-8.548.395,94	1.604,06	Die Bank 3 hat am 30.9. mit Val. 29.8. die Buchung vom Tagesgeld von 8.550.000 EUR nachgeholt
Bank 3	30.12.14	-6.729.693,98	-6.728.373,59	Wie jeden Ultimo wurde die Schlüsselzuweisung von 12,266 Mio. EUR bei der BANK 3 disponiert. Das Land überwies am 30.12.14 aber nur 4,926 Mio. EUR, 7,34 Mio. wurden am 23.12.14 als Abschlag überwiesen. Wir haben darüber keine Nachricht erhalten, und die Überweisung war nicht als Abschlagzahlung zu erkennen. Der Auszug vom 23.12. wurde am 29.12. (nach den Feiertagen) mit SFIRM abgeholt. Am 29.12. konnte die Parkzahlung von 7,34 Mio. nicht geklärt werden. Weder davor noch danach hat das Land einen Abschlag gezahlt!
Bank 4	29.08.14	-19.023.693,59	16.306,41	Die Bank 4 hat am 1.9. mit Val. 29.8. die Buchung vom Tagesgeld von 19.040.000 EUR nachgeholt
Bank 4	14.01.15	-182.730,96	67.269,04	Die Bank 4 hat am 15.1. mit Val. 14.1. die Buchung vom Tagesgeld von 250.000 EUR nachgeholt
Bank 5	15.08.14	-3.011.470,58	-3.013.501,96	Die Stadtwerke haben wegen SEPA-Problemen die Konzessionsabgabe nicht taggleich überwiesen, sie war aber disponiert worden.
Bank 6	11.11.15	-563.421,89	-563.421,89	Der Übertrag von der Bank 1 kam nicht taggleich an.

Eine Überprüfung der Buchungssystematik der Kreditaufnahmen auf Girokonten bezüglich der Darstellung auf Finanzrechnungskonten wird mit dem Bereich Haushalt und Steuerung erfolgen.

Tz. 4.15 Säumniszuschlagsberechnung

Der Bereich 1.210 Buchhaltung & Finanzen hält an seiner bereits im Bericht zitierten Aussage insoweit fest, dass eine vollautomatische Säumniszuschlagsberechnung im Finanzbuchhaltungsverfahren MACH nicht zielführend ist – es sei denn, dass damit einhergehend die technische Möglichkeit bestünde, die hierdurch massenhaft erzeugten Säumniszuschläge in Kleinstbetragshöhe ebenfalls durch Batchlauf automatisiert ausbuchen zu können. Dennoch wird die Auffassung des RPA geteilt, dass zumindest auf Säumniszuschläge ab einer Größenordnung von 15 EUR nicht verzichtet werden darf. Der Bereich 1.210 Buchhaltung & Finanzen ermittelt ab sofort rückwirkend für die Steuerfälligkeiten ab 01.01.2016 mittels manueller Auswertung die entsprechenden nicht automatisiert gebuchten Säumniszuschläge und bucht diese einzeln nach. Parallel dazu wurde ein Report bei der MACH-Administration angefordert, um eine Nachberechnung auch bei Forderungen mit anderen Mahnarten durchführen zu können.

Tz. 4.16 Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen

Auf die Pflicht, für zu spät beglichene privatrechtliche Forderungen Verzugszinsen zu berechnen und einzubuchen, wurde u.a. in der AG Budgetierung und in Rundschreiben des Bereichs 1.210 Buchhaltung & Finanzen hingewiesen. Die Ausführungen im Bericht werden zum Anlass genommen, die Bereiche bei sich bietenden Gelegenheiten entsprechend zu erinnern.

Tz. 4.17 Schecküberwachungsbuch

Ab 2016 wird ein Schecküberwachungsbuch elektronisch im Excel-Format geführt.

In der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Hansestadt Lübeck wurde § 27 Abs. 8 der Musterdienstanweisung Finanzbuchhaltung unvollständig übernommen. In der Musterdienstanweisung heißt es u. a.: „Von der Führung des Schecküberwachungsbuches kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung des Schecks überwacht wird“. Das bisher im Bereich Buchhaltung & Finanzen praktizierte Verfahren hätte diesen Anforderungen genügt, sodass ein Schecküberwachungsbuch nicht erforderlich gewesen wäre. Warum dieser Satz für die Hansestadt Lübeck nicht übernommen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Tz. 4.18 Abschreibungslauf beeinträchtigt die Performance in MACH

Die Anmerkungen des RPA sind zutreffend. Abschreibungsläufe sollen gemäß Absprache zwischen den Bereichen Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung & Finanzen nur noch außerhalb der normalen Dienstzeit stattfinden.

Tz. 4.19 Zeitbuch

Die Anmerkungen des RPA zu diesem Punkt wurden von uns an den Bereich Haushalt und Steuerung (MACH-Administration) weitergegeben mit der Bitte, die entsprechenden Kritikpunkte mit der Fa. [REDACTED] zu klären. Die E-Mail ist zur Kenntnisnahme als Anlage beigelegt.

Tz. 4.20 Falschbuchungen bei kreditorischen Forderungen

Wie bereits zu Tz. 4.11 und Tz. 4.12 ausgeführt, wird dieser Punkt im Rahmen des Konzepts zur Weiterentwicklung des IKS geklärt.

Tz. 4.21 Dienstanweisungen des Bereiches Buchhaltung & Finanzen

Der Bereich Buchhaltung & Finanzen strebt an, im Jahr 2016 die Dienstanweisung unter Berücksichtigung der zum Bereich Haushalt und Steuerung übergegangenen Aufgaben und in Abstimmung mit diesem Bereich zu überarbeiten. Angesichts der nach wie vor hohen Arbeitsbelastung in beiden beteiligten Bereichen insbesondere wegen der ausstehenden Jahresabschlüsse 2012 ff. kann die Umsetzung im laufenden Jahr aber nicht verbindlich zugesagt werden.

Tz. 4.23 Freigabeunterlagen der Vierteljahresstatistik

Die durch den Bereich Haushalt und Steuerung erstellte Freigabeerklärung wird als Anlage beigefügt.

Tz. 4.24 Forderungsmanagement

Für debitorische Forderungen ohne Mahnart wurde ein entsprechender Report entwickelt (in MACH-CS aufrufbar über das Menü: Kontokorrent / Reporte / [116] (Offene) debitorische Posten ohne Mahnart). Da dieser Report regelmäßig ausgewertet wird, werden die betreffenden Posten i.d.R. schnell erkannt und in Rücksprache mit dem zuständigen Bereich eine reguläre Mahnart nachgepflegt.

Zur Ermittlung der kreditorischen Forderungen ohne Mahnart wurde am 04.02.2016 bei der MACH-Administration eine Report-Ergänzung beantragt.

Die vom RPA ermittelten 36 Fälle offener kreditorischer Posten ohne Mahnart werden derzeit abgearbeitet.

Tz. 4.25 Offene Forderungen mit Mahnart öffentlich-rechtliche Erinnerung

Tz. 4.26 Mahnart Fachamtsverfolgung

Ergänzend zu den Ausführungen des RPA wird darauf hingewiesen, dass diese beiden Mahnarten auch im Rahmen des Projekts Forderungsmanagement untersucht werden. Die Mahnart „ÖR Erinnerung“ findet insbesondere im Rettungsdienst der Feuerwehr Anwendung (dort vor allem, wenn Krankenkassen Schuldner sind). Die Mahnart „Fachamtsverfolgung“ wird besonders oft in den Bereichen Soziale Sicherung und Jugendhilfe genutzt. Alle diese Bereiche gehören zu den Schwerpunktbereichen im Rahmen der zurzeit laufenden Forderungsanalyse.

Tz. 4.27 Auszahlungen im debitorischen Bereich

In die Überlegungen zum Aufbau eines IKS innerhalb des Bereiches werden auch diese im Bericht angesprochenen Punkte einfließen und einer Prüfung unterzogen.

Tz. 4.28 Doppelzahlungen

Der angesprochene Fall war der Kreditorenbuchhaltung nicht bekannt. Eine Nachfrage in der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung, die zum Zeitpunkt der Kassenprüfung organisatorisch nicht mehr zum Bereich Buchhaltung & Finanzen gehörte, erfolgte seinerzeit nicht. Daher war der angesprochene Sachverhalt im Bereich Buchhaltung & Finanzen nicht präsent.

Zu den Gründen der Stornierung der Sachbuchung in diesem konkreten Fall müsste daher ggf. der Bereich Haushalt und Steuerung Stellung nehmen.

Zu den in diesem Zusammenhang von Ihnen aufgeworfenen Fragen teilen wir mit:

1. Warum dürfen Bankbuchungen als Sachbuchungen storniert werden?

Es handelt sich dabei um eine Arbeitsanweisung. Diese fügen wir als Anlage bei.

2. Wie bewertet der Bereich Buchhaltung & Finanzen das Risiko (Vier-Augen-Prinzip)?

Der Bereich Buchhaltung & Finanzen bewertet die genannte Arbeitsanweisung in mehrfacher Hinsicht kritisch. Im Rahmen der Aktualisierung des IKS wird der Bereich Buchhaltung & Finanzen mit dem Bereich Haushalt und Steuerung klären, welche Alternativlösungen und/oder Optimierungsmöglichkeiten bestehen, um dem Zweck der genannten Arbeitsanweisung gerecht zu werden, ohne dass hierdurch Betrugsmöglichkeiten und/oder versehentliche Doppelzahlungen entstehen.

3. Wie viele Fälle wurden aufgrund eines Ursprungsbelegs doppelt ausgezahlt?

- a) Anzahl der Fälle

Neben dem vom RPA bereits genannten Fall sind in der Kontokorrentbuchhaltung mittlerweile vier weitere Fälle bekannt. Dabei handelt es sich um drei verschiedene Lieferanten, von denen einer mit zwei Eingangrechnungen betroffen ist, die sich im selben Zahllauf befanden.

- b) Anzahl der offenen Fälle, bei denen die Rückzahlung noch aussteht.

Bei zwei Lieferanten (davon einer mit zwei Rechnungen) steht die Rückzahlung noch aus.

- c) Anzahl der erledigten Fälle.

Neben dem bereits im RPA-Bericht genannten Fall ist bereits ein weiterer Fall erledigt.

- d) Bezifferung des Personal- und Sachaufwands einschließlich Zinsaufwand

Nach Ermittlung jedes Falls muss eine Umbuchung der betreffenden Posten in MACH (auf das Konto Vorschuss) erfolgen, der Lieferant angeschrieben und der Zahlungseingang überwacht werden. Dieser Aufwand bindet i.d.R. einen Sachgebietsleiter pro Einzelfall für etwa 1 Stunde Arbeitszeit insgesamt. An Sachaufwand fallen Porto- und/oder Telefonkosten an. Der Zinsaufwand kann von uns nicht seriös geschätzt werden.

Tz. 4.29 Vorlage des Belegs 603513

Der Bereich Buchhaltung & Finanzen nimmt die Anmerkungen des RPA zur Kenntnis.

Tz. 4.30 Rückstände

Die Rückstandslisten per 30.09.2015 und 31.12.2015 wurden dem RPA zusammen mit E-Mail vom 05.02.2016 zur Verfügung gestellt. Zur besseren Auswertung wurde zu Vergleichszwecken vor Versand der September-Rückstandsmeldung die Erhebung per 31.12.2015 abgewartet, um nun für die beiden Rückstandsmeldungen bessere

Aussagemöglichkeiten im per 01.07.2015 neuorganisierten Bereich Buchhaltung & Finanzen zu haben.

Hierüber wurde das RPA mit E-Mail vom 30.12.2015 informiert. Es wurde mitgeteilt, dass die Rückstandsmeldung per 30.09.2015 gemeinsam mit der Meldung per 31.12.2015 in 2016 versendet wird. Dieses erfolgte am 05.02.2016.

Nach der Reorganisation der Bereiche mit Finanzaufgaben wurde die Rückstandsmeldung an die neue Struktur angepasst. Vor der offiziellen Übersendung der Meldung per 30.09.2015 in der neuen Struktur sollten zur besseren Auskunftsfähigkeit und Vergleichbarkeit zunächst die Daten für ein weiteres Quartal gesammelt werden. Das RPA wurde darauf hingewiesen, dass, soweit es die Daten per 30.09.2015 bereits trotz dieser geplanten Vorgehensweise früher benötige, es einer entsprechenden Rückmeldung bedürfe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marian Szymczak'. The signature is fluid and cursive, with a large loop at the end of the last name.

Marian Szymczak
Bereichsleiter

Anlagen

Anlage zu Tz. 4.4 zur Kassenzuführung 2015

Harder, Christian

Von: Ewert, Joachim
Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2016 09:01
An: Harder, Christian
Betreff: AW: Bargeschäfte an der Hauptkasse für Stiftungen sind nicht zulässig

Hallo Herr Harder,

Ich bestätige den Eingang Ihrer Mail bezüglich der Zahlungsmodalitäten der Stiftungen.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Ewert

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Debring, Kirstin
Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2016 08:50
An: Ewert, Joachim
Betreff: WG: Bargeschäfte an der Hauptkasse für Stiftungen sind nicht zulässig

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Harder, Christian
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2016 11:38
An: Ewert, Joachim; De Paola, Angela; Gumprecht, Mathias; Höwner, Sonja
Cc: Debring, Kirstin; Otte, Reinhard; Stosberg, Christian; Kannenberg, Florian; Ney, Beatrice; Wiencke, Nancy; Schenkel, Angelika
Betreff: Bargeschäfte an der Hauptkasse für Stiftungen sind nicht zulässig

Wfs.

Hallo Liebe KassiererInnen,

im Rahmen der Kontoeinrichtungen für die Stiftungen wurde Ende 2013 das Kassengeschäft für alle Mandanten außer dem Hauptmandanten an der Hauptkasse eingestellt. Dieses wurde dem Kassierer sowie seinen Vertretern damals mündlich mitgeteilt. Das RPA bittet um eine formale Verfügung, weil es im letzten Kassenprüfungszeitraum zu einer Nichtbeachtung gekommen ist. Somit hole ich diese Anweisung jetzt schriftlich nach und bitte Sie, mir den Eingang dieser Verfügung per Mail zu bestätigen und bei Bargeschäftswünschen für die Stiftungen, diese abzulehnen. Bitte verweisen Sie auf die bereits bekannten Zahlungsmodalitäten (Unbar oder Bargeld ausschließlich über die Bank z.B. Verfügung per Barscheck, Einzahlung auf das Bankkonto).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Harder

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 1 - Bürgermeister
1.210 Buchhaltung & Finanzen
Abteilungsleitung Allgemeine und übergreifende
Angelegenheiten

Telefon persönlich: 0451 122 2120 / Telefonzentrale: 0451 122 0

Fax: 0451 122 2190

E-Mail persönlich: christian.harder@luebeck.de E-Mail funktional: buchhaltung-
finanzen@luebeck.de

Anlage zu Tz. 4.19 zur Kassenprüfung 2015

von: Stosberg, Christian
Gesendet: Donnerstag, 25. Februar 2016 16:04
An: MACH-Admin; Uhlig, Manfred
Cc: Szymczak, Marian
Betreff: RPA-Bericht zur Kassenprüfung - Tz. 4.19

Hallo MACH-Admin,
hallo, Herr Uhlig!

Das RPA hat in seinem Bericht zur Kassenprüfung 2015 vom 14.01.16 unter Tz. 4.19 erneut kritisiert, dass das Zeitbuch (in MACH: Journal) weiterhin nicht den gesetzlichen Vorgaben entspräche. Zwar wurde mittlerweile eine lückenlose Durchnummerierung der Belege sichergestellt, allerdings ist diese nicht fortlaufend, sondern beginnt in jedem Journal wieder bei 1. Zudem wird die vergebene Nummer nur im Journal selbst einem Beleg zugeordnet, sie "haftet" dem Beleg selbst aber nicht an. Somit ist es nicht möglich, den Beleg anhand seiner Journalnummer direkt aufzurufen. Außerdem würden die Belege im Journal nicht in zeitlicher Ordnung dokumentiert.

Zum letzten Einwand möchte ich ergänzen, dass das Journal die Belege nach deren Buchungsdatum aufsteigend sortiert. Wenn dies nicht den Ansprüchen an eine "zeitliche Ordnung" genügt, erwartet das RPA offenbar eine Sortierung nach "Gebucht-am"-Zeitpunkt (Tag und vermutlich Uhrzeit).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es möglich ist, Journale zu erstellen, die bestimmte Buchungsdaten ausschließen, da der Buchungszeitraum vor Erstellung eines neuen Journals manuell festgelegt werden kann. Wenn es Aufgabe des Journals sein soll, alle seit Erstellung des letzten Journals neu gebuchten Belege mit ihren Buchungssätzen aufzuzeigen, kann dies m.E. nicht vom Buchungsdatum dieser Belege abhängig gemacht werden, sondern es sind unabhängig vom Buchungsdatum ALLE Belege in das Journal aufzunehmen. Diese Voraussetzung erfüllt das MACH-Journal derzeit nicht.

Ggfs. könnte alternativ ein Report beauftragt werden, der (unter Vorgabe des "Gebucht-am"-Datums) sämtliche Belege mit ihren Buchungssätzen auflistet. Allerdings wird sich auch hierbei das Problem der Nummerierung und der zeitlichen Reihenfolge ergeben, sodass auch ein solcher Report nicht den Zeitbuch-Anforderungen des RPA entspräche.

Ich gebe dies an Sie weiter mit der Bitte, die Erwartungen des RPA (ggfs. ergänzt um meine Ergänzungen/Anregungen in den beiden letzten Absätzen) mit der Fa. [REDACTED] zu klären. In unserer Stellungnahme an das RPA wird der Bereich 1.210 auf diese E-Mail verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Stosberg
Hansestadt Lübeck
Bereich Buchhaltung & Finanzen
Fleischhauerstr. 20
23552 Lübeck
Tel. 0451/122-2175
Fax 0451/122-2190
christian.stosberg@luebeck.de

201.7.20.01

Hansestadt LÜBECK



1.201.2 – Projekt NKF/Doppik



Teilprojekt Finanzsoftware

Vorläufige Freigabe der Finanzsoftware MACH nach § 5 Abs. 3 LDSG SH

Auf der Basis des 7. Freigabetesttag, dem 31.01.2009, und dem 8. Freigabetesttag, dem 01.04.2009, gefassten einstimmigen Empfehlung des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung sowie 1.201.2 – Projekt NKF/Doppik wird die vorläufige Freigabe für das Finanzverfahren erweitert und verlängert.

Die Erweiterung der Freigabe bezieht sich auf die Reports für die gem. GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Haushaltsplananlagen und die Vierteljahresstatistik.

Der Vorbehalt

besteht hinsichtlich folgender Funktionalitäten, die in ergänzenden Freigabetests zu prüfen sind, weiter:

- Vollstreckungssoftware avviso (interne Programmfunktionen) – 9. Freigabetesttag am 04.05.2009
- Unveränderbarkeit von Belegen – PDF 9. Freigabetesttag am 04.05.2009
- BgA, Vorsteuer – 9. Freigabetesttag am 04.05.2009
- Drucke der Mahnungen (vollständige Darstellung der Hauptforderung) – Termin noch offen

Des Weiteren sind die durch die Ergebnisse der bisherigen Freigabetesttage ergänzte Liste der offenen Punkte sowie die Liste des Aktivitätenplans bis zu den dort genannten Terminen zum Start der zweiten Welle abzarbeiten.

Norbert Kurt

Norbert Kurt
Bereichsleiter 1.201 – Haushalt und Steuerung

11.4.2009

Anlagen:

- Freigabetestprotokoll vom 01.04.2009
- OP-Liste (gesamt) mit Stand 18.03.2009

Durchschrift an

- 105 – Informationstechnik
- 140 – RPA



**Umbuchung von
Eingangsrechnungs-Belegen
(nur bei Lieferanten-Rechnungen)
wg. Fehlkontierung**

Arbeitsanweisung

U007 *
V 2.2
Gültig ab: 01.12.2013
Gültig bis: auf Widerruf

3. Beleg ist gebucht

!! Setzen eines Stornomerkmals auf der falsch erfassten Eingangsrechnung ist wirkungslos zur Verhinderung einer Auszahlung.

- Schritt 3.1 - Stornierungs-AO drucken
- Schritt 3.2 - Beleg neu erfassen
- Schritt 3.3 - neuen Beleg buchen
- Schritt 3.4 - geleistete Zahlung vom alten Beleg auf den neuen Beleg zuordnen
- Schritt 3.5 - alten Beleg aufgrund der Stornierungs-AO stornieren
- Schritt 3.6 – ggfs. Zahlung aus „VORSCHUSS“ auf neuen Beleg zuordnen
- Sonderfall Anlagen und „AiB“

Schritt 3.1 Stornierungs-AO drucken

Für den zu stornierenden Beleg ist eine Stornierungs-AO zu drucken und zu unterschreiben. Das Setzen eines sog. Stornomerkmals auf dem Beleg ist nicht zwingend notwendig bzw. technisch nicht möglich, wenn der Beleg bereits ausgeglichen ist. Zur Abkürzung des Verwaltungsverfahrens reicht es in diesem Fall aus, wenn nur die Stornierungs-AO erstellt wird. Dies kann von jedem Beleg bei entsprechender Auswahl der Druckvorlage erfolgen.

Bereich

Belegliste erstellen [Hansestadt Lübeck Echtmantant] - Mozilla Firefox
mach.intranet.luebeck.de/machWeb/servlet/mach.system.servlets.reports.mReport?RID=xATT_9m81OpTsg1vz8aFz00M:7-F_t11semdy

wiederVorlage art: gleich
 Mit Vorgängen

Ordnen nach: Beleg, (Keine Angabe), (Keine Angabe)
 Absteigend, Absteigend, Absteigend

Format: PDF, 000_03_Stornierungsanordnung

Erstellen

Überarbeitet von : Wolfgang Stiller zuletzt gespeichert am: 14.01.2014 16:11
Dateiname: u007_umbuchung-fehlkontierung.doc
→ gelb markierte Stellen sind mit letzter Version geändert oder neu eingefügt
(*) = Datei ist auch im INTRANET verfügbar



**Umbuchung von
Eingangsrechnungs-Belegen
(nur bei Lieferanten-Rechnungen)
wg. Fehlkontierung**

Arbeitsanweisung

U007 *
V 2.2
Gültig ab: 01.12.2013
Gültig bis: auf Widerruf

Schritt 3.2 – neuen Beleg erfassen und in den Stapel stellen

Bereich

Im Anschluss ist dann die Rechnung neu als Auszahlungs-AO zu erfassen {Eingangsrechnung} mit der/den richtigen Kontierungen.


Das Feld „Text“ ist u.a. zu füllen mit:

„ersetzt Beleg 90{alte Belegnummer},„

Das Feld „Posten“ enthält die gleiche Angabe wie die zu korrigierende Ursprungsrechnung, **zusätzlich** ist das Merkmal „KORR“ **mittels Bindestrich** anzufügen. [Posten-KORR]

Das Feld „Regulierungsart“ ist zu besetzen mit „**NICHT durch Zahllauf**“.

Das Feld „Kennzeichen“ muss mit „**Zahlsperre**“ gefüllt werden.

Der Beleg ist in den Stapel zu stellen. 

Die Auszahlungs-AO ausdrucken und abgezeichnet zusammen mit der Stornierungs-AO aus Schritt 3.1. an 1.210.24 schicken.

Schritt 3.3 – neuen Beleg buchen

Der neue Beleg ist zu buchen.

1.210.24

Schritt 3.4 geleistete Zahlung vom alten Beleg auf den neuen Beleg zuordnen

1.210.24

Die bereits erfolgte Zahlung ist durch Umsetzung vom alten Beleg auf den neuen Beleg mit Datum der Originalzahlung zu übertragen – damit ist der neue Beleg als bezahlt dargestellt.

Sofern vorher eine Verrechnung mit einem anderen Beleg vorgenommen wurde, ist hier eine neue Verrechnung zu generieren.

Hinweis:


Sollte die Zuordnung der Zahlung von der alten auf die neue Rechnung aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die Zahlung auf „VORSCHUSS“ mit Datum der Originalzahlung innerhalb desselben Partners umzubuchen bzw. eine vorliegende Verrechnung ist aufzuheben.

Überarbeitet von : Wolfgang Stiller zuletzt gespeichert am: 14.01.2014 16:11

Dateiname: u007_umbuchung-fehlskontierung.doc

→ gelb markierte Stellen sind mit letzter Version geändert oder neu eingefügt

(*) = Datei ist auch im INTRANET verfügbar

	Umbuchung von Eingangsrechnungs-Belegen (nur bei Lieferanten-Rechnungen) wg. Fehlkontierung	Arbeitsanweisung U007 * V 2.2 Gültig ab: 01.12.2013 Gültig bis: auf Widerruf
---	---	---

<p><u>Schritt 3.5 – alten Beleg stornieren</u></p> <p>Der alte Beleg ist nun wieder von der Zahlung befreit und kann storniert werden. Die Auftragsgrundlage für die Stornierung liegt durch die Stornierungs-AO vom Bereich bereits vor.</p> <p><u>Hinweis.</u> <i>Sollte aus technischen Gründen eine Stornierung des alten Belegs nicht durchgeführt werden können, ist in jedem Fall</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>das Stornomerkmal zu setzen.</u> • <u>das Feld „Regulierungsart“ zu besetzen mit „NICHT durch Zahllauf“ und</u> • <u>das Feld „Kennzeichen“ muss mit „Zahlsperre“ gefüllt werden.</u> <p><i>Dieser noch offene Vorgang ist auf Termin zu legen und nach Beendigung der technischen Hindernisse erneut zu bearbeiten.</i></p>	1.210.24
<p><u>Schritt 3.6 – Zahlung aus „VORSCHUSS“ auf neuen Beleg zuordnen</u></p> <p>Sofern in Schritt 3.4 die geleistete Zahlung nicht sofort auf den neuen Beleg umgebucht werden konnte, ist dieser noch offene Vorgang auf Termin zu legen und nach Beendigung der technischen Hindernisse erneut vorzunehmen.</p> <p>Sofern vorher eine Verrechnung mit einem anderen Beleg vorgenommen wurde, ist hier eine neue Verrechnung zu generieren.</p> <p>Sonderfall Anlagen und AiB Bei Zugängen in das Anlagevermögen, speziell auch bei Zugängen auf AiB-Anlagennummern, wird üblicherweise der erste Beleg als „Zugang“ generiert, alle weiteren Belege erhalten das Merkmal „Nachaktivierung“. In Abweichung der vorgenannten Schritte muss in den Fällen in denen der 1. Beleg =Zugang zu korrigieren ist, erst der Zugang storniert werden, bevor die Erfassung des Ersatzbeleges erfolgen kann.</p>	1.210.24

1.201 - Bereich Haushalt und Steuerung
Zeichen: le/ 20.56.05

Lübeck, den 23.02.2016
Auskunft: Dörte Lehmann
Tel.: 2021; Fax: 2010
e-mail: doerte.lehmann@luebeck.de

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
11. März 2016		
<input checked="" type="checkbox"/>		PrGr 1

1. 1.140 Rechnungsprüfungsamt

nachrichtlich

2. 1.210 Buchhaltung und Finanzen

über

3. Herrn Bürgermeister Saxe

JA 113116

Herrn Meyer z. K.
Herrn Sünder z. K.
Per email → ab.
11.3.16

Stellungnahme zum Bericht des RPA über die Kassenprüfung 2015 vom 14.01.16

Unter Ziffer 4.14 des o.a. Berichtes wird um Stellungnahme zum Vorgang „Ablösung von Kassenkrediten“ gebeten.

Nach Auffassung des RPA sind die kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Ablösung von Kassenkrediten nicht beachtet worden. Demnach sollte eine planmäßige Tilgung der abgelösten Kredite während der Laufzeit erfolgen.

Die Bereiche 1.201 und 1.210 haben bei der Ablösung von Kassenkrediten keine regelmäßige Tilgungsmodalität während der Laufzeit vereinbart, da aufgrund der angespannten Haushaltslage unterstellt wurde, dass in absehbarer Zeit keine freien Finanzmittel hierfür zur Verfügung stehen würden. Mit der Ablösung wurde das Ziel verfolgt, über einen längeren Zeitraum eine Zins- und Liquiditätssicherung für Kassenkredite vorzunehmen. Die bisherige Regelung zu den Kassenkrediten sieht vor, dass der sog. Bodensatz der Kassenkredite mittelfristig (d.h. bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums) finanziert werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn das allg. Zinsniveau im HH-Jahr günstig ist und für die Folgejahre mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird. Bei dem bisher bei der HL aufgelaufenen Defizit über rd. 350 Mio. € ist davon auszugehen, dass dieser Betrag mindestens den Bodensatz der Kassenkredite darstellt (nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2012-2015 wird sich der Betrag voraussichtlich noch erhöhen). Mit der Regelung zur Ablösung von Kassenkrediten wollte der Gesetzgeber den Kommunen eine weitergehende Möglichkeit einräumen, d.h. über den Finanzplanungszeitraum hinaus, Zinsänderungsrisiken zu begrenzen.

Wäre für die von der HL aufgenommenen Ablösecredite eine jährliche Tilgung vereinbart worden, hätte diese 20 Mio. € bis 30 Mio. € p. a. betragen. Dieser Betrag hätte wiederum über Kassenkredite finanziert werden müssen. Dadurch würde sich der Kreditbestand in Summe nicht ändern, sondern jährlich das Zinsänderungsrisiko erhöht werden. Dies hätte dem mit der Ablösung verfolgtem Ziel widersprochen.

Zudem wurden für die Ablösecredite verschiedene Fälligkeiten vereinbart:

- 2017 – 25 Mio. €
- 2019 – 15 Mio. €
- 2020 – 45 Mio. €
- 2021 – 105 Mio. €
- 2024 – 10 Mio. €

Aufgrund der bereits umgesetzten und noch geplanten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung können bei einer Verbesserung der Haushaltssituation die entsprechend fälligen Kredite sukzessiv zurückgeführt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Kassenkreditbestand anteilig zu reduzieren.

Im Ergebnis stimmen wir der Auffassung des RPA somit nicht zu.

Weiterhin gibt das RPA an, dass keine Verträge mit variablem Zinssatz hätten geschlossen werden dürfen.

Nach dem Krediterlass des Innenministeriums v. 29.08.2013 sind diese Darlehen im Interesse der Haushaltssicherheit grundsätzlich nicht vertretbar. Dagegen ist gemäß Derivaterlass vom 03.12.2012 der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken grundsätzlich zulässig. Daraus ist zu schließen, dass Darlehen mit einem variablen Zinssatz nicht grundsätzlich unzulässig sind.

Im Derivaterlass wird darauf hingewiesen, dass „Der Abschluss von derivativen Finanzgeschäften... nur für eine begrenzte Zahl von Kommunen in Schleswig-Holstein in Frage kommen“ dürfte. Aufgrund der kommunalen Verwaltungsstruktur dürften die personellen und organisatorischen Voraussetzungen häufig nicht vorliegen; die für den Abschluss und die Betreuung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind“

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Abschluss bzw. die Betreuung derartiger Verträge nur durch fachlich qualifiziertes Personal unter den erforderlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden sollte. Es ist davon auszugehen, dass, sofern diese Bedingungen erfüllt werden, auch der Abschluss von Darlehen mit variablem Zinssatz zulässig ist. Diese Voraussetzung erfüllt die HL. **Insofern war der Abschluss der beiden Darlehen mit variabler Verzinsung aus unserer Sicht zulässig.**

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Uhlig

1 - Bürgermeister
1.201- Haushalt und Steuerung
Zeichen: 201.2.21.00 Ug/-

Lübeck, den 16.03 2016
Auskunft: Manfred Uhlig
Tel.: 1503; Fax: 1590
e-mail: manfred.uhlig@luebeck.de

1.140 - Rechnungsprüfungsamt

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
29. März 2016		
SU	JS	PrGr 1

29.03.16
20.11.16
25.11.16

Kassenprüfung Buchhaltung & Finanzen 2015 – Stellungnahme zur Ziffer 4.19 Zeitbuch

Wunschgemäß nimmt der Bereich Haushalt und Steuerung zu obigem Thema wie folgt Stellung:

Die Problematik wurde mit Einführung der Finanzsoftware MACH mehrfach erörtert. Dies auch gemeinsam mit Vertretern der [REDACTED] und des Rechnungsprüfungsamts wie z.B. am 7.11.2011. Seitens des Softwareherstellers wurde dargelegt, dass einer Vergabe der Zeitbuchnummer während des Buchungsvorgangs aus Aufwands- und vor allem Performancegründen nicht realisierbar ist. Die HL bucht täglich eine Vielzahl an Belegen in unterschiedlichen Anwendungen (z.B. Beleg- erfassung c/s und web, Automatischer Zahlungsabgleich, Mahnlauf, Zahllauf, ILA,...). Die Vergabe einer weiteren eindeutigen Nummer beim Buchen würde in allen Anwendungen mit Performance- verlusten einhergehen und wurde daher nicht weiter verfolgt.

Vielmehr wurde dem gesetzlichen Ziel einer fortlaufenden Nummerierung folgend eine Ergänzung des Journals eine Spalte "Zeitbuchnummer" beauftragt. In dieser Spalte werden pro Journal die Belege fortlaufend und beginnend mit 1 nummeriert. Täglich wird dann bei jedem neuen Journal die letzte laufende Nummer des vorhergehenden Journals mit abgedruckt, um die Lückenlosigkeit nachzuweisen. Die Sortierung der Belege im Journal erfolgt aufsteigend nach-

1. Buchungsdatum und
2. Zeitmarke"

Die Anforderung der fortlaufenden Nummerierung ist mit der oben genannten Umsetzung erfüllt. Die Nummerierung pro Journal schafft eine gute Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Die Vergabe der laufenden Nummerierung bei Erzeugung des Journals bietet darüber hinaus einen tatsächlichen Manipulationsschutz: Das Entfernen eines Belegs würde sich in unterschiedlichen Journal- nummerierungen widerspiegeln, während bei einer (sehr unwahrscheinlichen) Manipulation auf Datenbankebene auch eine Zeitbuchnummer geändert werden könnte.

Der Bereich Haushalt und Steuerung ist der Auffassung, dass dem Gesetzeszweck damit Genüge getan ist und hält an der bestehenden Verfahrensweise fest.

Bernd Saxe
Bürgermeister

* Firma

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.1.210.07.11.00-2015
bur/wi/bu

Datum: 22.04.2016
Auskunft: Jürgen Burmeister/Detlef Wieschendorf
Zimmer: 112/124
Telefon: 7112/7111
Service-Tel.: 7133
Telefax: 7190
eMail: rechnungspruefungsamt@luebeck.de

1.210 – Buchhaltung und Finanzen

über

**Herrn
Bürgermeister Saxe
als Aufsichtsbeamten der Finanzbuchhaltung**

1.201 – Haushalt und Steuerung

nachrichtlich:

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

Unvermutete Kassenprüfung 2015

Abschließende Wertung Ihrer Stellungnahmen zur Kassenprüfung 2015 der Bereiche „Buchhaltung und Finanzen“ und „Haushalt und Steuerung“ zu den Punkten:

- Bargeldbestand
- Zahlstellen und Geldannahmestellen
- Handvorschüsse
- Sichteinlagen bei Kreditinstituten
- Ablösung Kassenkredite
- Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung
- Zeitbuch
- Dienstanweisungen des Bereiches Buchhaltung und Finanzen
- Freigabeunterlagen der Vierteljahresstatistik

Zu Tz. 4.3 – Bargeldbestand

Wie bereits im Bericht dargestellt worden ist, führt der Bereich Buchhaltung und Finanzen eine entsprechende Tagesübersicht, in der sich die Bargeldbestände ablesen lassen.

An folgenden Tagen wurde die versicherte Bargeldsumme von 200.000,00 EUR überschritten:

Buchungstag	Betrag zum Kassenschluss
29.09.2014	225.704,32 EUR
18.12.2014	205.999,28 EUR
17.03.2015	203.528,17 EUR

Zu den versicherten Sachen zählen gemäß Versicherungspolice Geld, Urkunden, Münzen und Medaillen sowie sonstige Wertgegenstände. Ein Scheck ist eine Urkunde und damit auf den versicherten Bestand mit anzurechnen.

Zu Tz. 4.5 – Zahlstellen und Geldannahmestellen

Das Thema Zahlstellen und Geldannahmestellen wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes mit der Kassenprüfung aus dem Jahre 2014 behandelt. Mittlerweile befinden wir uns im Jahr 2016. Aus diesem Grunde war hier eine Abstimmung mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen entbehrlich. Vielmehr sollte hiermit deutlich werden, dass eine kurzfristige Umsetzung erforderlich ist.

Zu Tz. 4.6 – Handvorschüsse

Mit der Vorgabe des Zeitzieles 31.05.2016 wollte das Rechnungsprüfungsamt unterstützend bewirken, dass bei der Aufstellung der nachzuholenden Jahresabschlüsse Fehler seitens der Verwaltung vermieden werden.

Zu Tz. 4.7.1 – Sichteinlagen bei Kreditinstituten/Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck

Nicht nur Im Rahmen einer Kassenprüfung sind die Soll-Bestände (MACH) mit den Ist-Beständen zu vergleichen. Auftretende (Buchungs-)Differenzen sind zu dokumentieren, auch wenn diese im Nachhinein geklärt worden sind. Dieses ist seitens des Bereichs Buchhaltung und Finanzen im Rahmen der Aufstellung und Prüfung der Tagesabschlüsse zu beachten.

Im Rahmen der zweiten Schlussbesprechung am 16.12.2015 wurde das Thema Disposition thematisiert und angesprochen.

Zu Tz. 4.7.2 – Sichteinlagen bei Kreditinstituten/Fazit Kernverwaltung

Das Rechnungsprüfungsamt bleibt bei seiner Aussage, dass eine Tagesabstimmung bei dem über die Banken abgewickelten unbaren Zahlungsverkehr nicht wie vom Verordnungsgeber vorgegeben stattgefunden hat.

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen hat in seiner Stellungnahme dargestellt, dass die Buchungen der Nebenkonten zeitlich zurückgestellt worden sind. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist jeder Geschäftsvorfall möglichst unmittelbar nach seiner Entstehung zu buchen. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssen die Geschäftsvorfälle laufend gebucht werden. Dieses ist auch in den gesetzlichen Vorschriften dokumentiert. Gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik müssen die Eintragungen in die Bücher zeitgerecht vorgenommen werden. Nach der Rechtsprechung ist ein unbarer Geschäftsvorfall spätestens innerhalb von 10 Tagen zu buchen.

Für die Prüfung war der Kontenbestand am 18.11.2015 relevant. Dieser konnte zeitgerecht nicht vorgelegt werden! Entgegen der Auffassung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen gehört die Angabe des Kontoinhabers bei der Prüfung der Bestände zu den festzustellenden Angaben.

Gemäß den amtlichen Erläuterungen zu § 14 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen und Auszahlungen für Mündelgelder und Unterhaltsvorschüsse in der Finanzrechnung zu erfassen und in der Bilanz auszuweisen. Das bedeutet, dass auch das Bilanzkonto Liquide Mittel gebucht werden muss. In der Stellungnahme stellt der Bereich Buchhaltung und Finanzen dar, dass die Mündelgeldkonten durch den Bereich Familienhilfen/Jugendamt auf den Namen des jeweiligen Kindes eröffnet werden. Insofern ist die Hansestadt Lübeck nicht wirtschaftlicher Eigentümer, wird aber in diesen Fällen treuhänderisch tätig. Gemäß § 98 GO ist es für unbedeutendes Treuhandvermögen nicht erforderlich, Sonderrechnungen zu führen, wenn dieses im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen wird. In dem Kommentar Bräse/Hase/Leder zum Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, 14. Auflage, ist zu § 14 GemHVO-Doppik ausgeführt: *„Als in die Bilanz aufzunehmender Bestandteil des Umlaufvermögens zählt auch der Posten Liquide Mittel; dieser beinhaltet auch den Guthabenbestand auf den Girokonten. Es widerspricht den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere dem Vollständigkeitsgebot, wenn nicht alle Liquiden Mittel zum Bilanzstichtag ausgewiesen werden. Dies gilt dann, wenn die Gemeinde nicht wirtschaftlicher Eigentümer dieser Mittel ist. In diesen Fällen sind auf der Passivseite Korrekturposten anzusetzen.“*

Zu Tz. 4.14 – Ablösung Kassenkredite

Wie bereits im Bericht dargestellt, durften Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten nur aufgenommen werden, wenn diese auch innerhalb der Laufzeit getilgt werden. Das Innenministerium Schleswig-Holstein nannte daher als erforderliche Voraussetzung entsprechend hohe Tilgungsleistungen während der Laufzeit des Kredits. Zeitgleich mit dem Auslaufen hätten diese Ablösecredite getilgt sein müssen. Folglich stand dieses Instrument einer Kommune, die nicht in der Lage war, die erforderlichen Tilgungsleistungen zu erbringen, auch nicht zur Verfügung. Die bloße Umwandlung in längerfristige Kredite ohne Ausgestaltung der Ablösung durch Tilgung, wie hier geschehen, war nicht rechtmäßig. Die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme zu Zinsrisiken oder der Fälligkeitsstruktur der Darlehen tangieren nicht mehr die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, sondern von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Diese können sich aber nur innerhalb der von der Rechtmäßigkeit bestimmten Gestaltungsmöglichkeiten bewegen und nicht außerhalb.

Kritisiert worden war bei der „Ablösung“ von Kassenkrediten die Aufnahme von zwei Darlehen mit variablen Zinsen. Zunächst einmal waren auch diese beiden Ablösungen in ihrer Ausgestaltung ohne Tilgungsleistungen wie oben bereits ausgeführt rechtswidrig. Dem Vorbericht zum Haushalt 2016 ist zu entnehmen, dass für diese beiden Darlehen kein Zinssicherungsgeschäft abgeschlossen worden ist. Insofern handelt es sich nicht um ein derivatives Finanzgeschäft, sodass der in der Stellungnahme des Bereiches Haushalt und Steuerung aufgeführte Derivatertypus nicht anwendbar gewesen ist.

Zu Tz 4.15 – Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung

Nach Kenntnis des Rechnungsprüfungsamtes war eine automatisierte Funktion zur Säumniszuschlagsberechnung Bestandteil des Pflichtenhefts bei der Beschaffung der Finanzsoftware.

Darüber hinaus sind für „chronische“ Schuldner, die ihre Hauptforderung verspätet begleichen, Säumniszuschläge unabhängig von der Größenordnung zu fordern und beizutreiben.

Zu Tz. 4.19 – Zeitbuch

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Zeitbuchnummer (gewissermaßen als Zeitstempel) bei der Speicherung des Buchungssatzes zu vergeben. Gemäß § 33 Abs. 2 GemHVO-Doppik umfasst die Buchung im Zeitbuch mindestens eine laufende Nummer, den Buchungstag, einen Hinweis, der die Verbindung mit der Sachlichen Buchung herstellt und den Betrag. Diese Daten müssen bei der Anlage des Datensatzes vergeben werden. Eine nachträgliche Nummerierung des Journals erfüllt die gesetzliche Anforderung nicht. Vielmehr muss das Journal sortiert nach der mit der Speicherung der Buchung vergebenen Zeitbuchnummer ausgegeben werden und das Datenfeld Zeitbuchnummer mit auflisten.

Zu Tz. 4.21 – Dienstanweisungen des Bereiches Buchhaltung und Finanzen

Im Abschlussgespräch hat der Bereich Buchhaltung und Finanzen vermittelt, die Änderungen der längst überfälligen Dienstanweisungen und die Dienstanweisung über den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung vom Bürgermeister zu erlassen. Dieses sollte im Jahre 2016 umgesetzt werden.

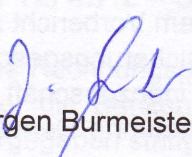
In seiner aktuellen Stellungnahme hat der Bereich Buchhaltung und Finanzen davon abweichend dargestellt, dass diese Umsetzung wegen der hohen Belastung nicht mehr verbindlich zugesagt werden kann.

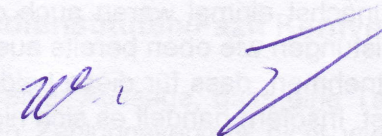
Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass der immer noch fehlende Teil der Dienstanweisung nach § 36 Abs. 2 Z. 4 GemHVO-Doppik zum unverzichtbaren Mindestbestandteil gehört. Die Umsetzung ist vor dem Hintergrund, dass die Hansestadt Lübeck bereits 2009 auf das doppische Rechnungswesen umgestiegen ist, dringend erforderlich.

Außerdem sind noch zwei weitere Dienstanweisungen aus der kameralen Zeit in Kraft. Es handelt sich um die Dienstanweisung über Form, Inhalt und Erteilung von Kassenanordnungen aus dem Jahr 2006 und die Dienstanweisung für das Kassenwesen aus dem Jahr 2003. Auch hier ist eine Aktualisierung überfällig.

Zu Tz. 4.23 – Freigabeunterlagen der Vierteljahresstatistik

Die mit der Stellungnahme nachgereichte Freigabeerklärung für die Vierteljahresstatistik ist nicht mehr aktuell, da das Programm Vierteljahresstatistik inzwischen mehrfach geändert worden ist. Sollte keine aktuellere Freigabeerklärung vorliegen, ist ein Freigabetest nachzuholen.


Jürgen Burmeister


Detlef Wieschendorf